Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1814-1830)

Artikel: Departement des Kriegswesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415768

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4.

Departement des Kriegswesens.

Unsere organischen Gesetze hatten schon vor der Revolution die Leitung des gesammten Kriegswesens einem Kriegsrathe übertragen, der gesetzlich von dem Haupte der Republik präsidirt wurde. Unter der Mediationsverfassung war dieses wichtige Fach der Staatsverwaltung einer Militair-Kommission zugetheilt, die unter dem Staatsrathe stand; sogleich nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit unsers Vaterlandes erhielt auch der Kriegsrath wieder seine Stellung als eines der Hauptkollegien. Alle im effektiven Dienste des Kantons stehenden Truppen wurden unter seinen Befehl gestellt, von ihm die Aufgebote an dieselben erlassen, und die Offizierstellen unter dem Hauptmannsgrade vergeben. Er hatte eine Kompetenz für die Bestrafung militairischer Vergehen und für Geldausgaben. Unter ihm standen die Zeughaus-Kommission und die Militairschule.

Der gegenwärtige Bericht über die Leistungen dieses Departements zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste umfaßt den organischen und administrativen Theil der Kriegsverwaltung. Die zweite: den materiellen, oder die Leistungen des Zeughauses.

A. Organisation und Verwaltung.

Die Mediationsakte schrieb der Schweiz vor, ein schlagfertiges Truppenkorps von 15,000 Mann in Bereitschaft zu zu halten, zu welchem der Kanton Bern 2292 Mann zu stellen hatte.

Mit den ersten, zu Erfüllung dieser eidgenössischen Verpflichtung erlassenen Kantonal-Militairvorschriften, mit dem Gesetze vom 26. Mai 1804 schon, näher erläutert durch die Verordnung vom 18. Christmonat gleichen Jahrs, ist diejenige Grundlage aufgestellt worden, aus welcher die meisten späteren Militaireinrichtungen hervorgegangen sind.

Im Gegensatze mit der allgemeinen Volksbewaffnung, wie sie bis in das Jahr 1798 bestanden hatte, beschränkte man sich damals auf das sogenannte Auszüger-System, d. h. auf das System einer geringen Anzahl, dagegen aber wohl regulirter, soldatisch gebildeter Milizen. Ihr Bestand sollte seyn: der eines doppelten eidgenössischen Kontingentes, oder 5500 Mann. Bis zum Jahre 1813 war indessen immer nur die Hälfte davon organisirt. Für Bekleidung, Bewaffnung und Instruktion sorgte eine Zentral-Militairkasse, so daß dem Auszüger in diesen Beziehungen keine Kosten oblagen. Gerecht war es übrigens, die somit auf eine kleine Anzahl Staatsbürger fallende Auszügerpflicht möglichst zu erleichtern, angemessen der gänzlichen Entblößung des Landes an Waffen, die bekanntlich ein Raub der fremden Sieger geworden, keine Selbstbewaffnung zu verlangen; klug, den Wehrstand nicht zu vermehren, so lange eine Verwendung desselben zu fremden Zwecken, von Seiten des mächtigen Vermittlers zu befürchten stand; zeitgemäß, dem kleinen Heerhaufen durch mehrere Bildung und innere Kraft zu ersetzen, was ihm an Zahl abgieng.

Kaum geschaffen, gaben der Zug vom Jahre 1804, zur Dämpfung innerer Unruhen in einem Mitstande, und die Grenzbesetzungen der Jahre 1805 und 1809 unbezweifelte Beweise der Zweckmäßigkeit des neuen Systems. Um so sprechender für dasselbe war der gute Geist der Truppen, als sonst bei allen Klassen Abneigung gegen Erfüllung der Militairpflicht bemerklich war.

Obgleich also bewährt gefunden in ihren Grundlagen, erlitt jedoch die Militairverfassung vom Jahre 1804 einige Veränderungen durch das Gesetz vom 26. Mai 1812, näher bestimmt durch das Dekret vom 2. Juni 1813. Von diesen die wesent-

lichen Punkte anzugeben, wird hier erforderlich, indem sie diejenige Ordnung bildeten, welche sich vorfand, als nach Auflösung der Mediationsakte die gegenwärtige Regierung wieder eingesetzt wurde.

Der Kanton wurde durch jene Bestimmungen in vier Departemente eingetheilt, deren Organisation und Verwaltung, unter Aufsicht des Kriegsraths, ein Musterungs-Kommissair leitete. Er besorgte die Ergänzungen.

Die Zahl der Auszüger ward, wie vorher, auf 5500 Mann bestimmt. Die Dienstzeit der Stabsoffiziere erstreckte sich bis ins fünfzigste, die der übrigen Offiziere bis ins fünfundvierzigste Jahr Alters. Die Mannschaft hingegen sollte nicht länger als neun Jahre dienen, und wurde in Ermanglung von Freiwilligen durch das Loos bezeichnet, unter den Ledigen vom zwanzigsten bis zurückgelegten dreißigsten Jahre Alters, oder aus den Verheiratheten vom zwanzigsten bis zurückgelegten dreiundzwanzigsten Jahre Alters.

Eine Reserve erster Klasse bildeten die ausgedienten Auszüger, pflichtig in dieser bis ins 50. Jahr Alters; sie blieb aber bis ins Jahr 1814 unbewaffnet. Der Reserve-Pflicht waren einzig die Dragoner enthoben, welche, nach 8 Jahren Auszügerdienst, ganz militairfrei wurden.

Als Reserve zweiter Klasse waren eingeschrieben: alle übrigen waffenfähigen schweizerischen Kantons-Einwohner, die sich weder in den Auszügern, noch in der Reserve erster Klasse befanden, vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 50. Jahr Alters. Sie waren aber ebenfalls unbewaffnet und weiters nicht organisirt; hingegen sollte doch, in der Zukunft, Jeder, der sich von angetretenem 24. bis zurückgelegtem 34. Jahre Alters verheirathen würde, ein ordonnanzmäßiges Gewehr sammt Patrontasche sich anzuschaffen haben. Dieß der erste Schritt zu Wiederanbahnung einer ausgedehntern Bewaffnung.

Die nöthige Bildung sollten die Auszüger, wie früher, in der Instruktionsschule der Hauptstadt erhalten und zu diesem Ende sowohl die jeweiligen Rekruten, als nach einer Kehrordnung, sämmtliche Kompagnien einberufen werden.

Um die Bewaffnung, Bekleidung und Instruktion der Auszüger zu bestreiten, ward die Zentral-Militair-Kasse bestätigt; jedoch mit einigen Abänderungen. Die Gemeinden bezahlten in dieselbe, für jeden Auszüger, den sie zu stellen hatten, mit Ausnahme der Dragoner, Fr. 4 jährlich und eben so viel der Staat. Die Gesammtkosten des Dragoner-Korps hingegen wurden jährlich, nach dem im Gesetz über die Fuhrungen aufgestellten Verhältnisse, auf alle Gemeinden vertheilt. Zur Selbstausrüstung waren einzig die Offiziere verbunden.

Die empfangenen Kleidungsstücke konnte der Auszüger, der in die Reserve trat, eigenthümlich behalten; nicht aber die Waffen, welche, unter Verantwortlichkeit der betreffenden Gemeinden, Eigenthum des Staates verblieben. Den Tornister und einige andere Ausrüstungsstücke mußte der Auszüger in eigenen Kosten sich anschaffen.

So waren, im Wesentlichen, die Militair-Einrichtungen beschaffen, zur Zeit des Regierungswechsels, Ende Jahrs 1813.

Nur bleibt noch zu bemerken, daß nebst der allgemeinen Instruktions-Anstalt noch eine besondere Kantonal-Militairschule bestand, zu theoretischer Ausbildung der Offiziere, vorzüglich derjenigen der Artillerie und des Geniewesens, und ein Korps stehender Truppen sich vorfand, aus 40 Mann reitender und fahrender Artillerie und 80 Mann Infanterie zusammengesetzt, das gleichzeitig die nöthigen Unter-Instruktoren für den Unterricht der garnisonierenden Milizen lieferte.

Durch die Ereignisse von 1813 und 1814 ward der Kanton Bern in eine ganz veränderte Stellung, in eine Stellung versetzt, welche ihm die Pflicht auflegte, seine Streitkräfte mit denjenigen anderer Kantone in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen. Eine neue Grundlage zu einer ausgedehnten, die Masse der dienstfähigen Mannschaft in Anspruch nehmenden Kantonal-Militair-Verfassung war jetzt dringendes Bedürfniß; allein eben so einleuchtend auch die Nothwendigkeit: das bestehende Gute und Erprobte an Militair-Einrichtungen nicht zu zerstören; sondern, in sorgfältiger Beibehaltung desselben, das einzuführende Neue damit möglichst in Einklang zu bringen.

Von solchen Ansichten geleitet, erließ der Große Rath, nach vorherergangenem Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gewehren, das erste Militairgesetz, wodurch verordnet ward: 25. Juli 1814

a. Die Verstärkung jeder Auszüger-Infanterie-Kompagnie um 25*) Mann und zwar ohne verhältnißmäßige Vermehrung der Auszügergelder für die Gemeinden; sondern sämmtliche daherige Mehrkosten dem Staate auferlegend; und

b. die Errichtung einer Landwehr, bewaffnet und gekleidet in eigenen Kosten. Sie sollte bestehen: aus Scharfschützen und Infanterie; alle Mannschaft der bisherigen Reserve zweiter Klasse von angetretenem 20. bis zurückgelegtem 30. Jahre, mit Dienstverpflichtung bis ins angetretene 40. Jahr Alters beschlagen, nach welcher Zeit der Rücktritt in die Reserve zweiter Klasse erfolgte, und jährlich getrüllt und gemustert werden. Die vorgeschriebene Kleidung war auf die übliche Landestracht berechnet, und die Anschaffung der Waffen, an denen das Land noch ziemlich Mangel litt, mittelst hinlänglicher Fristen erleichtert. Ueberhaupt lag es in der Absicht der Obrigkeit, die somit erkannte neue Waffenpflicht, nach dem wahren Begriffe einer Landwehr, einfach und mindest beschwerlich einzurichten.

Ihre näheren Bestimmungen erhielt sie durch ein Reglement des Kleinen Raths. Es wurden durch dasselbe die 4 Departemente in 8 Kreise getheilt; jedem ein Oberstlieutenant der Auszüger-Infanterie als Kommandant und unmittelbarer Leiter der Militair-Administration vorgesetzt; unter ihm eine Anzahl Trüllmeister; die 12 Trüllmusterungen, wie ehedem, auf Sonntage geordnet; Vor- und Ergänzungs- und Hauptmusterungen wieder eingeführt; einige Dispensations-Fälle bezeichnet, und die Besoldungen der Trüllmeister, wie auch die Sorge für die Instruktion der Tambouren, nach dem Vorbilde der ehemaligen Miliz-Verfassung, den Gemeinden zugewiesen. 10. Aug. 1814.

Die erste Formation der Landwehr würdigte man auf 8 bis 9000 Mann; während sie in Zeit von 10 Jahren auf circa 20,000 Mann ansteigen sollte.

*) Die Total-Vermehrung betrug 900 Mann.

Ein ferneres Mittel zur Vermehrung des regulirten Wehrstandes fand der Kriegsrath auch in der Reserve erster Klasse oder den ausgedienten Auszügern; früher weder bewaffnet noch organisirt, wurden sie nun beides, und zeigten eine Masse von mehr als 2000 Mann. Die Reserve-Infanterie bildete 4 Bataillone.

Ein inzwischen gemachter Versuch zu Anschreibung von Freiwilligen, ohne Rücksicht auf militairpflichtiges Alter und bloß Behufs einer momentanen Landesvertheidigung, gewährte ein Ergebniß von 11,000 Mann, die dem daherigen Rufe aus eigenem Antriebe Folge geleistet haben.

Innere Unruhen sowohl im eigenen als in einem benachbarten Kantone;*) die Organisations-Arbeiten der Landwehr; Truppensendungen zu Besetzung des vormaligen Bisthums Basel und des Kantons Tessin, hauptsächlich aber die ernsthaften Rüstungen angrenzender Kantone, hatten indessen fortwährend die Aufmerksamkeit der Militairbehörde beschäftigt, als sie im März 1815 plötzlich eine andere Richtung erhielt.

Napoleons unerwartetes Erscheinen im Herzen Frankreichs, die Sicherheit der Schweiz höchlich gefährdend, brachte auf einmal Endschaft den inneren Zerwürfnissen und Einigkeit zum Handeln nach Außen.

Die Tagsatzung beschloß, zu Schirmung des Landes, die Aufstellung eines dreifachen Kontingents, nach der Skala der Mediations-Verfassung. Hiezu lieferte der Stand Bern an Auszügern der verschiedenen Waffengattungen 6257 Mann mit 119 Munitions-Wagen, 31 Kanonen und Haubitzen und einer Bespannung von 457 Zugpferden; späterhin annoch: Reserve, ein Bataillon von 500 Mann.

Für Kleidung allein, und zwar keineswegs für die der

*) In den Ereignissen, welche sich den 2. Junius und 12. November zu Solothurn zutrugen, erfolgte die Bernische Hülfe, die großentheils aus Freiwilligen bestand, eben so schnell als bereitwillig. Einige Truppenabtheilungen, namentlich die Standes-Kompagnie, blieben in der Stadt eine Zeitlang in Garnison.

vielen Rekruten, sondern ausschließlich nur für die nöthigen Kaputröcke und Ermelwesten, ward eine Summe verbraucht von Fr. 94,210.

Durch die Absendung sämmtlicher Auszüger und sogar eines Theiles der Reserve ins Feld an disponibeln Truppen entblößt, fand sich der Kriegsrath veranlaßt: aus der Gesammtzahl der Landwehr eine Landwehr erster Klasse ausziehen zu lassen; sey es zum Dienste im Innern oder zur Ablösung oder Unterstützung der Reserve. Sie wurde gewählt vorzüglich aus den vermöglicheren und denjenigen jüngeren Männern, welche entweder gesetzlich oder kraft ihres Alters wahrscheinlich des Auszügerdienstes enthoben waren. Abgetheilt in Scharfschützen, wie solche übrigens das Landwehrgesetz verlangte, und in Grenadiere, stand sofort, in kurzer Zeit, eine eben so schöne als willige Mannschaft in Bereitschaft. Die großen Anstrengungen der Eidgenossenschaft, die Ursachen und die Hoffnungen der allseitigen Rüstungen, hatten mit der allgemeinen Theilnahme auch den alten kriegerischen Sinn wieder geweckt. Den Drang der Umstände erkennend, brachte Jeder gerne seine Dienste dem bedrängten Vaterlande, und scheute nicht die Uniformierung auf eigene Kosten.

Auf Ende Jahres 1815 waren bereits vorhanden:

Grenadiere, 22 Komp.	Mann 1871
Scharfschützen, 8 Komp.	„ 618
	2489
Die Stärke der übrigen Landwehr dann betrug damals	Mann 7918
	10,407

Dank dem sichtbaren Schutze der Vorsehung, nahmen aber auch dießmal die Bewaffnungen der Eidgenossen ein friedliches Ende. Die neugeschaffenen Wehrmittel kamen nicht zur Anwendung; sondern konnten, zum Theil schon im Spätjahr 1815, mittelst Einberufung sämmtlicher Kadres der Landwehr erster Klasse zur Instruktions-Schule, nach Erforderniß vervollständigt werden. — In die gleiche Zeit fällt auch die gesetzliche

Anerkennung der Musiken der Auszüger-Bataillone, deren die meisten Bataillone eine mit im Felde gehabt hatten.*)

Treu hatten, während des verhängnißvollen Jahres, alle eidgenössischen Stände das Ihrige geleistet und die Mehrzahl der Kantons-Kontingente, Berns — ohne Ruhmsucht — voran, des musterhaftesten Betragens sich beflissen; allein — bedeutsam warnend, waren hingegen anderseits große Lücken und Mängel zu Tage gekommen im eidgenössischen Kriegswesen. Der Einfluß des Feldzuges war entscheidend; ein durchgreifendes eidgenössisches Militair-Reglement als nothwendiges Bedürfniß allgemein anerkannt; unerläßlich um so mehr, als ohne ein solches keine Garantie sich hoffen ließe für die, von den hohen alliirten Mächten den Schweizern neuerdings zugesicherte Neutralität. Die Wichtigkeit dieser Forderung fand Eingang. Es wurde auf die Grundlagen hin, welche bereits im Bundesvertrag aufgestellt, die Anzahl der eidgenössischen Armee und die Vertheilung derselben auf die beitragenden hohen Stände unveränderlich bestimmten, im Jahre 1816 das organische Militairgesetz für die Eidgenossenschaft entworfen, und im Jahre 1817 von der Tagsatzung in Bern einmüthig angenommen.

Vermöge desselben verpflichtete sich der Stand Bern

zum ersten Bundesauszug	Mann	5828
und zur Bundes-Reserve	„	5828
Summa .	„	11,656

nach eidgenössischen Vorschriften ausgerüstet, stets vollständig in Bereitschaft zu halten, und denselben, im Falle der Noth des Vaterlandes, noch eine Landwehr folgen zu lassen.

Seit diesem Zeitpunkte fieng, in militairischer Beziehung, für die ganze Schweiz eine neue Periode an.

Einen nochmaligen Zuwachs erhielt der hierseitige Wehrstand durch die Vereinigung des Leberberges mit Bern im Jahre 1816. Er ward, mit Ausnahme einiger Gemeinden, die zum ersten Departement geschlagen wurden, als fünftes Departement bezeichnet, und zerfiel, wie alle übrigen, in 2 Kreise. Auf eine

*) Beschluß des Kleinen Raths vom 9. Okt. 1815.

Bevölkerung von 65,000 Seelen, fanden sich nicht mehr als 2800 auszügerpflichtige Männer vor; ein Mißverhältniß, das seinen Grund hatte in den starken Rekrutenaushebungen unter der französischen Herrschaft. Diesen Umständen gehörige Rechnung tragend, wozu sich noch ein gänzlicher Mangel an Waffen gesellte, beschränkte man sich Anfangs auf die Aushebung und Organisation der Auszüger-Infanterie, und verschob die der übrigen Auszüger und der Landwehr auf spätere Jahre. An Auszüger-Infanterie hatten die neuen Landestheile zu stellen 12 Kompagnien. Alle wurden noch im Laufe des Jahres 1816 gekleidet, bewaffnet und instruirt; blieben aber bedeutend unter der gesetzlichen Stärke; sie zählten nur 80 bis 90 Mann.

Den Anlaß dieser neuen Formation benutzend, wurde gleichzeitig mit derselben auch eine neue, mehr auf Anstand, Dauer, Bequemlichkeit und Oekonomie berechnete Kleidungs-Ordonnanz für die Auszüger eingeführt; indem der Felddienst vom Jahre 1815 die damalige nicht als zweckmäßig ausgewiesen hatte. Den aufgestülpten Hut vertauschte man mit dem zweimal so dauerhaften, bei den meisten stehenden und Landwehr-Heeren eingeführten Tschako und die bisherige knappe mit einer mehr Schutz und Raum gewährenden Kleidung von besserem Stoffe. Dagegen fiel die Ermelweste weg. 1. Mai 1816.

Im Jahre 1816 wurden ferner die durch das Landwehr-Reglement anbefohlenen Vor- oder Ergänzungs-Musterungen zum ersten Male abgehalten; desgleichen die ersten Schieß-Musterungen mit obrigkeitlichen Gaben für die Scharfschützen. Und endlich verdienen noch Erwähnung: ein Dekret des Kleinen Rathes zu mehrerer Erleichterung des Militairdienstes für den Küherstand, und der Beschluß des Kriegsraths, kraft dessen verordnet ward: es könne künftighin Niemand mehr vor dem 18. Jahre Alters als Offizier angestellt werden. 12. April 1816.

Mit dem Jahre 1817 ward angefangen, die neu errichteten Landwehr-Kompagnien erster Klasse zu einer kurzen Instruktion von 14 Tagen allmählig einzuberufen; was für ihre Bildung und für Ordnung von Waffen und Kleidung unerläßlich war, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollten.

Die reitende Artillerie wurde zu fahrender umgeschaffen, mit der Standes-Kompagnie in ein Korps vereinigt, und das Ganze auf 107 Mann mit 10 Pferden reduzirt. Die daherige Kostenersparniß betrug Fr. 10,364 jährlich.

Wie schon weiter vorne bemerkt, erschien ebenfalls im Jahr 1817 das neue eidgenössische Militairreglement. Dessen mehrere Forderungen sowohl als verschiedene Vorschriften über den Bestand und die Eintheilung der Waffengattungen, abweichend von den bisherigen Kantonal-Einrichtungen, mußten nothwendig eine gänzliche Umgestaltung dieser letztern zur Folge haben; und da ohnehin einzelne Theile der bestehenden Militairverordnungen
4. Juni 1818. eine Revision wünschen ließen, erkannte der Große Rath eine neue Militair-Verfassung, deren Grundzüge in Folgendem bestanden:

Jeder Kantonsangehörige oder Schweizer, der im Kanton wohnt, ward vom angetretenen zwanzigsten Jahre bis zurückgelegten neununddreißigsten Jahre Alters landwehrpflichtig erklärt, und die ganze bewaffnete Macht in 4 Klassen getheilt; als:

1) Auszüger, zum eidgenössischen Bundesauszuge bestimmt. Diese sollten auf 8800 Mann gebracht, und, wie bisher, auf Kosten des Staates bewaffnet, bekleidet und instruirt werden.

2) Reserve, bestehend aus ausgedienten Auszügern, vom Staate bewaffnet und verpflichtet, ihre als Auszüger empfangenen Monturen bis zu gänzlichem Austritte aus der Reserve, auf ihre Kosten zu unterhalten.

3) Landwehr erster Klasse, bestehend aus Grenadieren und Scharfschützen, in eigenen Kosten ordonnanzmäßig gekleidet und bewaffnet. Sie wurden auch in die Instruktionsschule genommen, jedoch nur auf kurze Zeit.

Die Landwehr erster Klasse und die Reserve sollten zum Dienste bei der eidgenössischen Bundesreserve verpflichtet seyn.

4) Landwehr zweiter Klasse, auf eigene Kosten bewaffnet, und vorgeschriebener Maßen gekleidet; instruirt an Trüllmusterungen; bestimmt, die Auszüger und die Landwehr erster Klasse zu ergänzen, und den Dienst im Innern zu versehen.

Die Dienstzeit wurde für die Auszüger von 9 auf 12 Jahre verlängert, mit Ausnahme der Dragoner und Sappeurs; hin-

gegen die der Reserve auf 6, und die der Landwehr erster Klasse auf 12 Jahre beschränkt, mit nachheriger gänzlicher Dienstbefreiung; und die Dienstpflicht der Landwehr zweiter Klasse bestimmt bis zum zurückgelegten neununddreißigsten Jahre Alters.

Die Dienstzeit der Stabsoffiziere blieb unverändert; die der übrigen Offiziere aber ward ausgedehnt bis zu zurückgelegtem fünfundvierzigsten Altersjahre.

Der Grundsatz einer verlängerten Auszügerdienstzeit hatte den doppelten Zweck: ungeachtet der Truppenvermehrung die Militairkosten verhältnißmäßig nicht zu steigern; hauptsächlich aber mehr Bildung, Personalkenntniß zwischen Obere und Untergebene, und überhaupt einen festern, innern Zusammenhang in die Auszüger zu bringen.

Ein jeder eintretende Offizier, der nicht in auswärtigen Diensten angestellt gewesen, ward angehalten, während einer bestimmten Zeit den Dienst als Soldat, Korporal, Wachtmeister, Fourier und Feldweibel zu verrichten.

Die Ergänzungen sollten geschehen wie bisher.

Hingegen ward der Kanton, in Aufhebung der bestandenen 5 Departemente, in 8 Kreise getheilt, jeder unter einem Kommandanten mit einigen Adjunkten für die Administration; die Führung der Rödel über Auszüger, Reserve und Landwehr erster Klasse fernerhin dem Musterungs-Kommissär belassen.

Zu Eröffnung neuer Hülfsquellen endlich für die mehr als erschöpfte Auszüger-Kasse, wurden dem Finanz- und dem Kriegsrathe Vorschläge abgefordert.

Für die Auszüger-Infanterie konnte im Jahr 1818 noch die neue Eintheilung, an eigenen Organisations-Musterungen, vollzogen werden; für die übrigen Waffengattungen aber mußte sie auf das folgende Jahr aufbehalten bleiben.

Gleichem Jahre verdanken auch die Amtsschützengesellschaften ihr Daseyn. Der natürlichen Anlage und der wieder erwachten Neigung des Volkes zum Scharfschießen, sollte diese Institution eine bestimmte Richtung geben, als wirksamstes Mittel zu Begründung einer nachdrücklichen Landesvertheidigung. 25. Febr. und 7. Juli 1818.

Von Seite des Staates wurden an jährlichen Schießprämien

ausgesetzt Fr. 3400, später noch vermehrt bis auf Franken 4544.

Nachdem die reglementarischen Bestimmungen der sodurch errichteten Anstalten im Jahre 1825 einige zeitgemäße Abänderungen erlitten, zählen gegenwärtig, im Jahre 1831, sämmtliche Amtsschützengesellschaften des Kantons 2950 Mitglieder.

Dekret vom 13. Febr. 1819.

In Vollziehung des neuen Militairgrundgesetzes, welches für die Dragoner eine Vermehrung von 30 Mann gebot, erhielt dieses Korps eine verbesserte und weniger kostbare Organisation, von der frühern hauptsächlich darin verschieden, daß das Wartgeld größtentheils wegfiel, das Reitgeld beschränkt, und die Dienstzeit auf 6 Jahre in den Auszügern und 6 Jahre in der Reserve festgesetzt wurde.

Beschlüsse vom 4. Mai und 20. Nov. 1819.

Eine nähere Organisation ward auch den Scharfschützen zu Theil. Die Ergänzung der zum ersten Bundes-Kontingent erforderlichen Auszüger-Scharfschützen sollte künftighin aus denjenigen der Landwehr statt finden, unter begünstigenden Bedingungen für die Uebertretenden. Für alle ordentlichen Schießübungen und Musterungen aber machten sie gleichwohl einen Bestandtheil ihrer betreffenden Landwehr-Kompagnien aus. Ueberhaupt durfte Niemand ins Korps aufgenommen werden, der sich nicht als Schütze erprobt hätte.

Die vorgeschriebenen zwei Sappeur-Kompagnien, eine in dem eidgenössischen Heere fast ganz fehlende Waffengattung, wurden neu errichtet, die Artillerie nebst Train von 6 auf 8 Divisionen vermehrt, und sämmtliche Auszüger-Bataillone in ihrer neuen Form an Hauptmusterungen zusammengezogen, so daß mit Auslauf des Jahres 1819 der Uebergang von der alten Ordnung zur neuen vollständig ausgeführt war.

Hauptmusterungen, obschon bereits durch die Militairverordnung von 1813 vorgeschrieben, hatten dennoch bis damals nicht statt gefunden.

Besonders bemerkenswerth aber war im nämlichen Jahre das Zustandekommen und die Eröffnung der eidgenössischen Militairschule in Thun; zunächst der Artillerie, dem Genie und dem Generalstab gewidmet, und seither auch auf die übrigen Waffen-

arten ausgedehnt. Noch wurde in dem Jahre 1819 eine längst gefühlte Lücke in der Kantonal-Militair-Gesetzgebung durch ein Dekret ausgefüllt, vermöge dessen als unwürdig erklärt wurden, unter der Bernerschen Fahne zu dienen: alle diejenigen, welche wegen grober Verbrechen, vom Kriminal-Richter in eine der bestehenden öffentlichen Strafanstalten verurtheilt würden. 27. Sept. 1819.

Als der Große Rath, wie oben gemeldet, dem Finanz- und dem Kriegsrath den Auftrag ertheilte: „Anträge zu bringen „über Eröffnung neuer Hülfsquellen für die Militairkasse," beabsichtigte man schon damals, wo immer möglich, eine Aufhebung sowohl des Dragonergeldes, als der ohnehin mit der Militairverfassung in keinem richtigen Verhältnisse stehenden Auszügergelder, deren Beziehungsart sich für das Land, zumal für bevölkerte aber ärmere Gemeinden, als lästig gezeigt hatte; allein sie sollten auf angemessene Weise ersetzt werden, um keinen Ausfall in den damals noch nicht in das gehörige Gleichgewicht gebrachten Finanzen zu veranlassen.

Das Ergebniß daheriger Untersuche und Berathungen war: ein Gesetz, wodurch der Bezug der Auszüger- und Dragoner-Gelder abschafft,*) dagegen aber eine Abgabe eingeführt wurde, beides von 1820 hinweg, welche alle diejenigen zu entrichten haben sollten, die nach erfolgter Revision der Dispensations Fälle, ihre Militairpflicht nicht persönlich erfüllen würden; als billige Gegenleistung für die Beschwerden und Gefahren, deren sie, kraft der Dienstdispensation, überhoben seyen. 20. Dez. 1819. 21. Febr. und 4. April 1820.

Diese letztere war entweder Militair-Dispensation überhaupt, wegen Amt, Beruf oder Untüchtigkeit, oder Dispensation bloß vom Besuchen der Trüllmusterungen, ohne deßwegen von der Bewaffnungs- und Wehrpflicht selbst, oder vom Erscheinen

*) Die Auszügergelder betrugen für den alten Kanton jährlich Franken 21,556 und an Dragonergeldern hatte das Land während den Jahren 1814 bis 1820 im Durchschnitte jährlich Fr. 11,548 bezahlt; die Reitgelder vom Feldzuge des Jahres 1815 — im Betrag von Fr. 16,800 — nicht einmal inbegriffen; indem diese, mittelst Uebernahme von Seiten der Staatskasse, durch die Obrigkeit den Gemeinden geschenkt worden.

an den jährlichen Inspektions-Musterungen zu befreien, und immerhin erst nach zurückgelegtem dreißigsten Jahre Alters erlangbar; mithin nicht früher, als nachdem vorausgesetzt war, man habe die nöthige Uebung in den Waffen während der früheren Jahre bereits erlernt. Eine begünstigende Ausnahme rücksichtlich der Altersbedingung genossen einzig solche, welche in fremden Kriegsdiensten gestanden waren. — Die überhaupt dispensirten sollten alljährlich bezahlen von Fr. 4 bis 24; und die nur vom Trüllen Losgekauften von Fr. 2 bis 5 jährlich.

Daß zu jener Zeit der allgemeinen Verlegenheit über den Rückschritt der Staats-Finanzen, die außerordentliche Standes-ökonomie-Kommission ganz besonders das Kriegs-Departement ins Auge fassen würde, über dessen Kostbarkeit man so oft sich beschwerte, war nicht zu bezweifeln. Der Große Rath mußte sich aber überzeugen, daß der bestehenden Militair-Verfassung und den eidgenössischen Verpflichtungen ohne Abbruch, mit Ausnahme einer Reduktion der stehenden Truppen, keine wesentlichen Ersparnisse zu bezwecken seyen. Er beschränkte sich also dahin, eine nochmalige Verminderung der Standeskompagnie bis auf 60 Mann zu erkennen; die Lieferung von zwilchenen Beinkleidern an die Auszüger abzuschaffen, und den jeweiligen Garnisonsbestand zu bestimmen, zufolge dessen seither, nebst so vielen Rekruten, als der Abgang erforderte, 12 Kompagnien Infanterie und 2 Kompagnien Artillerie, jährlich zur Instruktion einberufen wurden, was bei zwölfjähriger Dienstzeit dem Auszüger je im vierten Jahre eine Garnisonskehr brachte. Von da an hatte die Kehrordnung ihren geregelten Fortgang, und wurde sogar späterhin, zu Anfang jeden Jahres, öffentlich bekannt gemacht; eine Maßregel, welche sowohl die Vollzähligkeit der Kompagnien beim Einrücken beförderte, als die Betreffenden in Stand setzte, zeitig ihre Vorkehren auf die bevorstehende Entfernung von Hause zu treffen.

12. April 1820.

Im Jahre 1820 ward auch der Feuerspritzen-Unterricht für die garnisonirenden Milizen eingeführt, eine verbesserte Trüllbußenordnung herausgegeben, ein Mannschafts-Kontin-

gent*) nach dem ersten eidgenössischen Uebungslager abgesandt, und in Verbindung mit Hauptmusterungen die erste eidgenössische Inspektion bestanden. Beide Arten von Musterungen wurden in nachfolgenden Jahren, den dießörtigen Vorschriften gemäß, fortgesetzt.

So wie zwar der Große Rath hatte finden müssen, daß die bestehende Militair-Verfassung, ohne höhere Nachtheile, keine weitere Kostenverminderung gestatte, so waren hingegen gleichzeitig gegen die Zweckmäßigkeit der Militair-Verfassung selbst, so viele Zweifel und über die Möglichkeit eines bessern und minder kostspieligen Militair-Systems so manche Ansicht geäußert worden, daß in der nämlichen Sitzung der Beschluß gefaßt wurde, diesen Gegenstand einer nähern Untersuchung zu würdigen, welche Anfangs einer eigenen Kommission, nachher aber dem Kriegsrathe übertragen ward. Die aufgeworfenen Fragen erregten allgemeine Theilnahme, und veranlaßten das Erscheinen verschiedener werthvoller Druckschriften.**) Zu desto gründlicherer Erdaurung derselben wurden sie sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt, woraufhin der Kriegsrath unterm 18. Juni 1823 sein Gutachten vorlegte. Es enthielt 2 Hauptideen. Die erste gieng von dem Grundsatze der allgemeinen Bewaffnung und persönlichen Dienstleistung aus, der Bewaff-

*) 1 Bataillon Infanterie und 1 Scharfschützen-Kompagnie, zusammen 361 Mann. Da die eidgenössischen Lager vorzüglich zur Einübung der Kadres bestimmt sind, so wurden die Lager-Kompagnien nur zu 50 Mann verlangt.

**) „Ueber die Kriegsverfassung des Kantons Bern, von K. Koch, „gewesenem Oberstlieutenant, Bern 1823.— Ansichten über Ver„änderungen in der Organisation des Wehrstandes des Kantons „Bern, verfaßt von Rathsherrn Bürki, ebendas. — Ansichten und „Gedanken über die beiden im Druck erschienenen Schriften, den „Bernerschen Wehrstand betreffend, von R. v. Büren, Oberst„lieutenant, ebendas. — Etwas zu Gunsten der allgemeinen Be„waffnung im Kanton Bern, von E. R. v. Tavel, Hauptmann, „ebendas. — Bemerkungen über die Kriegsverfassung des Kantons „Bern, von F. A. Wyttenbach, Oberst, ebendas.“ ꝛc. ꝛc.

nung und Kleidung auf eigene Kosten; als geschichtlich begründet durch die Sitte der Väter zum Schutze des eigenen Herdes, als schonend die Kräfte des Staatsschatzes, als sicherste Weise, Liebe und Ehre für Wehrpflicht und Vaterland zu pflanzen, Vertrauen in eigene Kraft und Achtung vor dem freien bewaffneten Volke beim Auslande zu erzeugen. Die ferneren Vorschläge zur Ausführung dieses Systems giengen auf Vermehrung der Auszügerzahl und Wiederannäherung an die ehemaligen Milizverhältnisse, alles auf den Hauptzweck berechnet, für den Augenblick der Gefahr die größtmögliche Zahl dienstfähiger Mannschaft bereit zu halten, in Friedenszeiten aber den Dienst für die Staatskasse mindest lästig zu machen. Die zweite Meinung hingegen hielt sich, gleich wie eine dritte, sich ihr sehr nähernde Ansicht, an die erst vor wenigen Jahren aufgestellten Grundgesetze des Auszügerdienstes und Bekleidung und Bewaffnung der Auszüger auf obrigkeitliche Kosten. Sie brachte an, daß die Bewaffnung der Auszüger, der Reserve und der Landwehr einer allgemeinen Bewaffnung sehr nahe komme, und die Vorzüge der Selbstbewaffnung bei der Landwehr bereits sich vorfinden, während es nichts wie billig sey, den ohnehin weit beschwerlichern und zeitraubenden Auszügerdienst mittelst Lieferung der Rüstung zu erleichtern; daß Waffen und Kleidung, vornehmlich aber erstere, für die Bundeskontingente durchaus gut und gleichförmig seyn müssen, was sich bei Selbstanschaffung derselben nie würde hinlänglich erreichen lassen; daß die Selbstausrüstung, so ehrenvoll sie auch seyn möge, für den Aermern immerhin eine Last bliebe, für viele eine unerschwingliche, und als solche höchst ungleich — sey es nun Einzelne oder Gemeinden — treffe, was möglichst vermieden und wenigstens der Bundeskontingente Ausrüstung auf Kosten des Staates übernommen werden sollte; daß eine nochmalige Abänderung der Militair-Organisation und wiederholt neue Eintheilung der Truppen auf ihren Geist von übelm Einflusse seyn könnte, und endlich, daß denn doch die ehrenhafte Auszeichnung, welche den Bernertruppen in mehrern Grenzzügen zu Theil geworden, wirklich auf Zweckmäßigkeit des Bestehenden schließen lasse.

Der Große Rath entschied: bei den im Jahre 1818 aufgestellten Grundsätzen zu verbleiben, mit Auftrag an den Kriegsrath, denselben die etwa noch fehlenden Entwickelungen zu geben, und über allfällige Verbesserungen einzelner Theile zweckdienliche Anträge zu bringen.

In den Jahren 1823 und 1824 wurde die Organisation der Reserve vorgenommen, erkannt durch Dekret des Kleinen Rathes vom 21. November 1823, nach den bereits durch das Militairgesetz von 1818 aufgestellten Grundbestimmungen. Je zwei Kreise sollten ein Reserve-Infanterie-Bataillon und eine Reserve-Artillerie-Kompagnie zu liefern haben, die überzähligen Männer aber als Stammreservisten stehen bleiben. Seit dem Jahre 1814 zwar bewaffnet, allein beinahe ohne Offiziere mehr, und durch die veränderte Kreiseintheilung in ihrer frühern Formation ganz aufgelöst, mußte eine genaue Musterung über gesammte Reserve vorangehen. Diese fand statt für die sechs ersten Kreise im Jahre 1823. Die zwei letzten, als meistens aus neuen Gebietstheilen bestehend, zählten erst noch sehr wenige Reserve. Nachher wurden sämmtliche Waffen zur Ausbesserung ins Zeughaus eingezogen, im Frühjahr 1824 wieder ausgetheilt, im Herbste des nämlichen Jahres die neu errichteten drei Bataillone, deren Montierungen infolge der verschiedenen Feldzüge unbrauchbar geworden waren, mit blauen Kaputröcken bekleidet, und so einer eidgenössischen Inspektion unterworfen, die nicht mehr länger verschoben werden durfte. Diese außerordentliche Bekleidung kostete zwar dem Staat die nicht unbeträchtliche Summe der Fr. 38,214, war aber eine unerläßliche Pflicht sowohl für die treu geleisteten Dienste, als für das militairische Ehrgefühl der wackern Veteranen.

Als die schwächste Seite der Ausrüstung der Berner-Truppen rügten die eidgenössischen Inspektoren stets die Tornister. Die Aufstellung patentirter Sattler in allen Kantonstheilen, verantwortlich, keine anderen als modellgemäße Tornister an das Militair zu verkaufen, machte diesem Uebelstande seit dem Jahre 1825, wenigstens bei den Auszügern, allmälig ein Ende.

Ein Konkordat vom Jahre 1825 mit dem hohen Stande

Aargau, und später auch eines mit Waadt, bestimmten die Militairverhältnisse gegenseitiger Angehörigen, welche in dem einen oder andern Kanton sich aufhalten.

Im nämlichen Jahre ward die Standeskompagnie, nochmals vermindert von sechszig bis auf dreiundfünfzig Mann, zu einer Artillerie-Division umgeschaffen. Weil sie jedoch eine Vermehrung an Pferden erhielt von zehn auf vierzehn, und einige Verbesserung in den Kapitulationsgedingen, so gieng aus dieser Abänderung keine wesentliche Ersparniß hervor.

Das Jahr 1826 rief zum zweitenmale ein hiesiges Kontingent in ein eidgenössisches Uebungslager,*) und brachte eine neue Verordnung über die Militairverfassung des Kantons Bern zur Reife. Gemäß dem schon 1823 ausgesprochenen Willen des Großen Rathes sollte sie, in Beibehaltung aller wesentlichen Bestimmungen der Grundgesetze von den Jahren 1813, und 1818, dieselben lediglich nach Bedürfniß vervollständigen oder modifiziren, und demnächst die vielen einzelnen, in verschiedenen Zeitpunkten erschienenen Verordnungen in ein gehörig geordnetes Ganzes zusammenstellen. Eigentliche Neuerungen oder Abänderungen des Bestandenen enthielt sie in folgenden Punkten:

7. Febr. und 8. Nov. 1826.

1) Verlängerung der Dienstzeit der Dragoner von sechs auf acht Jahre, sowohl in den Auszügern als in der Reserve, Abschaffung der Wartgelder und Beschränkung des Reitgeldes.

Der häufige Wechsel im Korps, dessen Vervollkommnung hemmend, verbunden mit ökonomischen Rücksichten, hatte da etwas Zweckmäßigeres wünschen lassen.

---

*) An Bernertruppen befanden sich im eidgenössischen Lager bei Thun:

Kavallerie, 2 Kompagnien	Mann	144
Artillerie mit Train, 1 Kompagnie	„	100
Scharfschützen, 2 Kompagnien	„	100
Infanterie, 3 Bataillone	„	932
	Mann	1276

Die Artillerie-Kompagnie war von der eidgenössischen Militair-Aufsichtsbehörde nicht verlangt worden. Weil aber das Lager mit ihrer Instruktionszeit zusammentraf, so wurde sie in Kantonalkosten dahin abgesendet.

2) Gleichstellung der Sappeurs mit den übrigen Auszügern, bezüglich auf Dienstzeit und Reservepflicht.

Wenn zwölf Jahre Auszügerdienstes schon ziemlich lang sind, so waren es vierzehn Jahre vollends zu sehr, zumal bei einem Korps von Handwerksmännern, denen in älteren Jahren Abwesenheiten von Hause weit beschwerlicher fallen müssen, als dem gemeinen Landmanne. Sie hingegen der Reserve zu entheben, fand man keine Ursache.

3) Aufhebung der Landwehr-Scharfschützen und dagegen neue Organisation und Vermehrung der Auszüger-Scharfschützen bis auf zehn Kompagnien.

Da sich einerseits die Ergänzung der Landwehr-Scharfschützen, theils an wirklichem Mangel an guten Schützen, und theils wegen der Kostbarkeit der Waffen, bisher ziemlich schwierig gezeigt hatte, folglich zu befürchten stand, die Formation vom Jahre 1815 könnte nicht ersetzt werden, und anderseits die Landwehr-Scharfschützen nach zwölfjährigem Dienste für das Militair ganz verloren giengen, während die höchste Schießfertigkeit gerade bei Männern reiferer Jahre gewöhnlich angetroffen wird, auch die Organisation der 200 Auszüger-Scharfschützen, zerstreut in allen zehn Landwehr-Kompagnien, nicht frommen wollte, so schien es am angemessensten, die Landwehr-Scharfschützen aufzuheben, und dagegen die Auszüger-Scharfschützen in gleichem Verhältnisse zu vermehren. Zwar sollten sie in Abweichung von der Regel nicht vom Staate Bewaffnung erhalten — will ja der Schütze seinen eigenen Stutzer haben — allein dafür eine Vergütung von Fr. 40 in Geld und mehrere andere Vergünstigungen, geeignet, die Rekrutierung des Korps zu befördern. Von der Zahl von zehn Kompagnien glaubte man um so weniger abgehen zu dürfen, als die verschiedensten Ansichten über die Militair-Einrichtungen doch alle darin übereingekommen wären: viele Scharfschützen seyen des Schweizerlandes sicherste Wehre.

4) Aufhebung der Landwehr-Grenadiere.

Zur Bundes-Reserve waren sie nicht mehr nöthig, seitdem die Reserve sich organisirt befand; nach 12 Jahren eines sehr

leichten Dienstes, aller fernern Militairpflicht entzogen, thaten sie schon früher den Landwehrscharfschützen Abbruch; vereinigten dermaßen alle den Auszügern oder den Scharfschützen entgangene, vermöglichere und gebildetere junge Mannschaft in sich, daß dadurch die Landwehr zweiter Klasse zu sehr entblößt wurde. Besonders dieser letztern aufzuhelfen, welche, immerhin die große Masse unsers Wehrstandes bildend, volle Berücksichtigung verdient, mußte demnach ihre Auflösung erfolgen. Sie gewährte zudem den Vortheil: daß es fortan nur eine Klasse von Landwehr gab; wodurch die Militair-Administration um vieles vereinfacht ward.

5) Freies Verfügungs-Recht der Regierung über alle Truppen — als unbedingt nothwendiger Grundsatz zu Begründung einer guten Militair-Verfassung.

6) Aushebung der Auszüger nach dem Grundsatze von Burgerrecht und Grundeigenthum, als Sache der Billigkeit für solche Gemeinden, welche viele Hintersäßen haben, und Abschaffung der begünstigenden Ausnahmen für die Verehlichten beim Loose.

7) Anstellung der aus fremden kapitulirten Kriegsdiensten heimgekehrten Soldaten in der Reserve; indem sie sich in allen Beziehungen besser dahin eignen, als zur Landwehr.

8) Uebernahme der sonst den Gemeinden obgelegenen Instruktions-Kosten der Landwehrtamboure von Seiten des Staats und Verbesserung der Besoldungen der Kreisadjutanten und Trüllmeister.

9) Bestimmtere Eintheilung der Landwehr-Füsiliere in Bataillone und Kompagnien.

10) Festsetzung der Reserve-Pflicht bis ins 40. Jahr Alters, ohne Rücksicht auf frühern oder spätern Eintritt, als nothwendige Uebereinstimmung mit der Dauer der allgemeinen Dienstpflicht.

11) Gesetzliche Aufstellung eines Chefs der Infanterie und eines Kriegs-Kommissairs.

12) Anwendung des eidgenössischen Straf-Koder auf den Kantonaldienst.

13) Beschränkung der zu weit ausgedehnt gewesenen Dispensationsfälle und Abschaffung des Trüll-Loskaufes, als häufig mißbraucht und den Geist der Landwehr lähmend, wie die Erfahrung bewiesen hatte.*)

14) Genügend bestandene Prüfungen in allen für die Offiziers der verschiedenen Waffen erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen, als unerläßliche Bedingung zu Erlangung eines Auszüger-Offiziers-Patents.

15) Bestimmungen über die Verpflegung und Löhnung an Musterungen.

16) Waffen-Inspektionen im Spätjahr; Verminderung der Trüllen von 12 auf 10 jährlich, und dagegen Uebungen in größeren Zusammenzügen; einige Verminderung des Auszüger-Trains; Verbot gegen Anwerbungen in fremde Kriegsdienste ohne vorher erhaltene Bewilligung dazu ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In unmittelbarem Zusammenhange mit dieser neuen Verordnung, wurden dann auch die Instruktionen der Kreis-Kommandanten, Kreis-Adjutanten, Kreis-Aerzte und Trüllmeister revidirt und vervollständigt.

Unverkennbar ließ sich von da an wahrnehmen, daß neues Leben und mehrere Uebereinstimmung in alle Theile der Kriegs-Verwaltung gekommen.

Die Organisation der Landwehr wurde ohne Verzug, jedoch mit der nöthigen Umsicht — nicht in allen Kreisen auf einmal ins Werk gesetzt. Sie beschäftigte seither ununterbrochen den Kriegsrath.

Das Eintheilungs-Prinzip war dasjenige der Auszüger-Stamm-Kompagnien; mit Ausnahme einiger, durch Oertlichkeiten erforderlich gewesenen Abweichungen; so daß, beim Vor-

*) Die Dispensations-Gelder betrugen während den Jahrgängen 1820 bis und mit 1826 im Durchschnitte Fr. 18,952, und seit Abschaffung des Trüll-Loskaufes oder seit dem Jahre 1827 bis und mit 1830, beides inclusive, Fr. 9911 jährlich. Vergl. die Angabe derjenigen Summen, welche diese Gebühr ersetzen sollte, auf S. 200 hievor.

handenseyn von 4 Auszüger-Stamm-Kompagnien in jedem Kreise, aus dem Bezirke einer jeden von diesen, 3 Landwehr-Kompagnien gebildet wurden, mithin 12 in einem Kreise; wovon die 6 ersten das erste, und die 6 letzten das zweite Füsilier-Bataillon ausmachen.

Besondere Schwierigkeiten zeigte in verschiedenen Landestheilen die Auswahl der Offiziere; indessen sind in mehreren Kreisen die Kadres schon ziemlich vollzählig und 8 Bataillons-Kommandanten bereits ernennt.

Zu Verbesserung der Bewaffnung wurde dem so fühlbar gewesenen Mangel an guten Büchsenschmieden mittelst Aufstellung im Zeughause erprobter und mit privilegirten Patenten versehener Büchsenschmiede, entgegengewirkt. Bis jetzt auf 38 angestiegen, läßt sich noch eine Vermehrung derselben hoffen; da zu ihrer Aufmunterung und Begünstigung Manches geschieht.

Für Vervollkommnung der Instruktion der Landwehr wird durch eine sorgfältigere Wahl und Ausbildung der Trüllmeister das Möglichste gethan. Eben so durch die jetzt anbefohlenen größeren Zusammenzüge Behufs von Manövres.

Zu allmähliger Bezweckung einer gleichförmigern Bekleidung, ist den daherigen gesetzlichen Vorschriften, ein blauer kurzer Rock nach militairischem Schnitte, als fakultative Uniform, von Seiten des Kriegsraths hinzugefügt worden.

Wie es die Einrichtungen der Landwehr nicht wohl anders erwarten lassen, sind derselben Fortschritte im Allgemeinen, sehr verschieden von einem Kreise, selbst von einem Adjutantur-Bezirke zum andern; an mehreren Orten aber wirklich vollkommen befriedigend und die Aufmerksamkeit lohnend, welche ihr gegenwärtig geschenkt wird.

Zu Erlangung einer richtigen Uebersicht des Ganzen dachte der Kriegsrath und hat in einem Kreise schon damit angefangen, über sämmtliche Landwehr- und Kreisadministrationen durch eines seiner Mitglieder, unter Zuziehung des Musterungs-Kommissairs, eine General-Inspektion abhalten zu lassen. Diese wird um so nöthiger, als sonst, in Ermanglung eines

Miliz-Inspektors, wie ihn die meisten übrigen Kantone haben, dießorts keine unmittelbare Oberaufsicht statt finden würde.

Die Organisation des Reserve-Bataillons Nr. 4, früher wegen Mangel ausgedienter Auszüger in den Leberbergen aufgeschoben, kam zu Stande im Jahre 1827, und ward sogleich der eidgenössischen Inspektion unterworfen; somit hatte der Stand Bern diejenige Truppenzahl vorgewiesen, für welche er zu den beiden Bundes-Kontingenten pflichtig ist.

Im Jahre 1829 wurden die Stellen eines Kommandanten der Stadtgarnison und eines Ober-Instruktors in einer Person vereinigt. Früher getrennt und in der Ausübung ihrer Befugnisse häufig sich kreuzend, mußten sowohl der Garnisons- als der Instruktions-Dienst mehr oder weniger unter diesem Verhältnisse leiden. Die wohlthätigen Folgen der Aufhebung desselben bewähren sich täglich.

Im nämlichen Jahre ward auch ein Montierungs-Reglement gedruckt; ein längst gefühltes Bedürfniß zu genauerer Handhabung der bestehenden Kleidungs-Ordonnanz.

Die großen politischen Ereignisse Frankreichs im Jahre 1830 veranlaßten die Ernennung eines Kriegs-Kommissairs und die Bewilligung der bedeutenden Summe von Fr. 308,444 zu Ergänzung des Vorraths an Kaputröcken für beide Kontingente und Anschaffung der nöthigen Ersatzmonturen, sowohl für die älteren Auszüger als zu Bekleidung der Reserve.

In einem neu errichteten Kleidungs-Magazine werden sie nun aufgehoben. Auch sämmtliche Feldapotheken und übrige Zugehörden des Medizinalwesens mußten vervollständigt werden. Zur Fürsorge wurde überdieß eine Anzahl Tornister und anderer Ausrüstungsgegenstände, welche eigentlich dem Soldaten anzuschaffen obliegen, aufgekauft. Was für Munition, Geschütze und Kriegsfuhrwerke erkennt und geleistet worden, wird in der zweiten Abtheilung berührt werden.

Den Beschlüssen der hohen Tagsatzung ungesäumt Folge zu geben, sind in den ersten Monaten des laufenden Jahres beide Kontingente hierseitigen Standes neuerdings eidgenössisch in Augenschein genommen worden; das Personelle der Artillerie

und die Sappeurs des ersten Bundesauszugs einzig ausgenommen; indem diese, als erst kurz vorher eidgenössisch gemustert, enthoben blieben. Die Sappeurs übrigens sind unterm 6. März in den aktiven Dienst der Eidgenossenschaft eingetreten, und erst in den letzten Tagen heimgekehrt.

Die Inspektionsberichte der eidgenössischen Militairaufsichtsbehörden rügten bei den Auszügern keine Gegenstände von höherm Belange; wohl aber bei der Reserve, wo über Mangel an Kleidung, guter Ausrüstung, sorgfältigem Waffenunterhalt und zum Theil auch an Uebung geklagt ward.

Es ist aber in ersteren Rücksichten seither durch Anlegung zureichender Vorräthe gesorgt worden, und in letzteren Beziehungen würden ohne Zweifel wenige Tage Besammlung genügen, das Fehlende einzuholen.

Wenn bei einzelnen Bataillonen damals noch Einiges am Mannschaftsbestande mangelte, so ist dieses nicht mehr der Fall gegenwärtig.*) Ueberdieß sind bereits die nöthigen Anstalten getroffen, daß die auf Ende dieses Jahres zur Reserve übertretenden Auszüger gleichzeitig und vollständig ersetzt werden können; indem, in Abweichung von sonst üblichem Verfahren, die betreffenden Ersatz-Rekruten schon zum voraus, im Laufe des Sommers, instruirt, bewaffnet und gekleidet werden.

Ansehend die Mobilmachung der Landwehr, im Nothfalle, gemäß den Beschlüssen der Tagsatzung vom 17. und 27. Jenner und 9. Hornung d. J., so hat der Kriegsrath die dießorts angemessenen Vorkehren und Bekanntmachungen angeordnet.

Zu Bildung des ersten Landwehr-Kontingents, das an Zahl einem einfachen Mannschafts-Kontingente gleich kommen soll, ist in jedem der 6 ersten Militairkreise ein Landwehr-Marsch-Bataillon, und zwar vorzüglich aus der Klasse der Unverehelichten, ausgehoben worden. Die betreffenden Kreis-Bataillone liefern dazu die nöthigen Offiziere.

Um die Quartier gebenden Kantons-Einwohner bei allfälli-

*) Der in Beilage Nr. XXI. gelieferte Etat wird hierüber genügende Auskunft geben.

gen Truppenaufstellungen möglichst zu erleichtern, hat der Kleine Rath letzthin noch erkennt: es solle künftighin jeder Rations-Vergütung für genossene Verpflegung in Privathäusern, 1 bz. über den jeweiligen Tagpreis hinaus, zu Handen der Quartiergeber, zugelegt werden; für Kantonal-Truppen bezahlbar aus der Staats-Kasse; für eidgenössische aber, wie die Kosten übriger Kriegslasten, mittelst gleichmäßiger Vertheilung des Betrages auf das ganze Land. 23. Febr. 1831.

Was endlich das Instruktionswesen und die verschiedenen Korps im Besondern betrifft, so erhalten nach gegenwärtiger Ordnung der Dinge die Auszüger-Rekruten aller Waffen in der Instruktionsschule der Hauptstadt, mit Ausnahme des Trains, welcher nur dreißig Tage da bleibt, einen ersten Unterricht von sechs Wochen.

Nachher rücken sie mit ihren Kompagnien zu den ordentlichen Garnisonskehren ein. Davon sind einzig enthoben: die Sappeurs, von denen jährlich ein Detachement von 24 Mann (früher 36 Mann) zur eidgenössischen Militairschule in Thun, abgesendet wird.

Die Kavallerie garnisonirt je im zweiten Jahre auf 14 Tage, die Artillerie je im vierten auf 6 Wochen. (Der Train wird nur für die Manöverzeit zugezogen.) Die Infanterie, je im vierten, auf 30 Tage. Die Scharfschützen, erst neulich organisirt und noch nicht vollzählig, wurden bis dahin nicht zum Garnisonieren einberufen, sollen aber laut Gesetzes alle sechs Jahre eine Garnison passieren.

Die Milizen, indem sie so die nöthige Instruktion empfangen, versehen zugleich den Garnisons- und Wachtdienst der Hauptstadt, in Folge dessen die kostbaren stehenden Truppen bis auf 53 Mann haben vermindert werden können.*)

Diese übrigens liefern die nöthigen Unterinstruktoren für den Unterricht der Garnisons- und Instruktions-Truppen, gegen eine mäßige Soldzulage für den Tag, so daß sie das Halten

*) Die Beilage Nr. XXII. enthält die Uebersicht der 1814—1830 zur Instruktion einberufenen Auszüger-Rekruten.

eines eigenen Instruktoren-Korps ersparen, das dann, bei weniger häufigem Personalwechsel, als es bei der Standes-Kompagnie der Fall ist, allmählig auch Pensions-Gehalte und dergleichen mehr nach sich ziehen würde.

Als allgemeine Verbesserungen der neueren Zeiten dürfen erwähnt werden: die gründliche Instruktion der Kadetten, die Garnisons-Ausmärsche zu praktischer Erlernung des Felddienstes, die planmäßige Zeit-Eintheilung und Abwechselung zwischen Exerzieren und innerm Dienste, eine unmittelbare Folge der Vereinigung der Stellen des Garnisons-Kommandanten und des Oberinstruktors in einer Person; — der sorgfältige Unterricht in Behandlung der Gewehre, im Zerlegen und Zusammensetzen mit Benennung aller einzelnen Theile derselben; die pünktliche Handhabung der Vorschriften über die Tornister und deren Bepackung; die Vollständigkeit der Ausrüstung überhaupt, und die genauen Inspektionen über Stoff und Austheilung der neuen Kleidungsgegenstände.

Im Besondern aber verdienen Berücksichtigung die Veränderungen, welche sich bei der Artillerie und den Scharfschützen zugetragen haben.

Nach Maßgabe der damals herrschenden Ansichten über die praktische Artillerie-Instruktion wurde in den früheren Jahren dieselbe zwar mit vieler Sorgfalt und einem bedeutenden Zeitaufwande, jedoch in einem sehr beschränkten Gebiete betrieben. Die Manöver, mit denen man sich nächst der Geschütz-Bedienung am meisten beschäftigte, führten nicht zu jener praktisch nützlichen Beweglichkeit, welche allein ihnen bei der Anwendung im Felde den eigentlichen Werth giebt. Im Ganzen wurde zu viel blind geschossen, während hingegen die vor allen wichtigste Uebung des Scharfschießens weder Zeit genug fand, noch in einem hiefür äußerst ungünstigen Lokal die nöthige Entwickelung erreichen konnte.

Wenn daher auch die in früherer Zeit bisweilen abgehaltenen Lager mehrern Anlaß zur Belehrung darboten, so mußte es doch den einzelnen Offizieren, die durch eigenes Studium oder durch angehörte Vorträge sich theoretische Kenntnisse erwor-

ben hatten, schwer fallen, ihre praktische Ausbildung daran zu knüpfen.

Nach der ersten Verbesserung der Laffetten, ohngefähr im Jahre 1813, begann der Manövrier-Unterricht mit bespanntem Geschütze, und darauf die theilweise Organisation und Bildung des Trains, und da dieses bei den Bewegungen der Artillerie die wichtigste Rolle spielt, so konnten nun die Letztern ihrem Zwecke näher gebracht, und für die Anwendung nützlich werden.

Mit einigen Vorschriften über das Train-Materiell erfolgte auch in jener Zeit der Unterricht der Trainsoldaten, welcher letztere rücksichtlich der stets zur Verfügung stehenden Pferde der Standes-Kompagnie im hiesigen Kanton mit ungleich wenigerm Kostenaufwand zu erhalten war, als anderswo; daher auch das hiesige Train sich durch gehörige Einübung der Offiziere wie der Mannschaft, von jenem Zeitpunkte an, vortheilhaft auszeichnete.

Mit Entstehung der im Jahre 1819 zu Stande gekommenen eidgenössischen Militairschule in Thun erweiterte sich die Ansicht über das Gebiet des Artillerie-Unterrichts, doch unter sorgfältiger Festhaltung der Schranken der Anwendbarkeit im Vaterlande. Man wurde dort ungleich vielseitiger mit den Erfordernissen und dem Umfange desselben bekannt, und so wurde Manches zum entschiedenen Nutzen der Artillerie auf die hiesige Kantonal-Instruktion übergetragen. Da ferner vermittelst jener Schule die Offiziere und Unteroffiziere außerhalb der gewöhnlichen Instruktion Anlaß zur Ausbildung bekamen, und zugleich die Bildung der Rekruten von den gewöhnlichen Kompagnie-Garnisonen abgesondert worden war, so wurde es möglich, die Dauer der Letzteren zur Ersparniß und zu einer für die prima plana billigen Erleichterung abzukürzen, obgleich man vielleicht auch darin in der Folge zu weit gegangen ist.

Indeß war es je länger je deutlicher eingesehen worden, daß bei dem beschränkten Raume, und vorzüglich der Lage des Wylerfelds, der nothwendigste und wesentlichste Theil des Unterrichts, nämlich das Scharfschießen, immerhin dürftig und un-

vollkommen bleiben müsse, indem dort die Abwechslung von den kleinen zu den größern Entfernungen, so wie die einer jeden eigene Art der Richtung unmöglich zur Anschauung gebracht und gelehrt werden kann. Nach umständlicher Entwickelung dieser angedeuteten Gründe wurde daher im Jahre 1830 der Beschluß gefaßt, daß vorläufig zu einem Versuche die zwei alljährlich in Garnison kommenden Artillerie-Kompagnien zusammen einberufen werden, und auf der Allmend bei Thun während der für die Feldübungen angewiesenen 14 Tage ein Lager beziehen sollen; welches im verflossenen Sommer mit vielem Vortheile für die Instruktion zu Stande kam, und ein sicheres Mittel an die Hand giebt, den Nutzen der Letztern außer allem Verhältniß mit demjenigen, was auf dem Wylerfelde geleistet werden kann, zu heben; denn nur auf einem solchen ausdehnten Raume bleibt es möglich, die Manövrier-Uebungen mit dem Scheibenschießen in Verbindung zu setzen, und die Aufmerksamkeit der Mannschaft, die sich sonst gerne einer bloß mechanischen Bewegung hingibt, auf dem wichtigsten Punkte ihrer Dienstverrichtung, nämlich das genaue Richten, Laden und Schießen festzuhalten, und endlich mit der Anwendung der verschiedenen Kaliber und Geschützarten bekannt zu machen.

Für den theoretischen Unterricht bestand seit langem die hiesige Militairschule, die sich zu verschiedenen Zeiten vorzüglicher Lehrer erfreute, und wo abwechselnd über verschiedene Fächer der Kriegswissenschaft, als Artillerie, bleibende und Feldbefestigung, Taktik und Felddienst, so wie über die darauf sich beziehenden Theile der reinen und angewandten Mathematik, als Trigonometrie, Mechanik, Wurflehre oder Ballistik gelesen, hin und wieder praktische Uebungen in topographischen Aufnahmen und dergleichen damit verbunden, nächstdem der Unterricht in militärischen Zeichnungen ertheilt wurde, während dem eine noch in der jüngsten Zeit ansehnlich vermehrte Bibliothek dem Privatstudium offen stand. Da indeß in einzelnen, zumal in den letztern Jahrgängen der Zuwachs an Kadetten oder jungen Offizieren der Artillerie nicht beträchtlich gewesen war, so fanden jene Vorträge nicht immer gleich zahlreiche Zuhörer, und deßhalb

besonders war eine veränderte Organisation der Militairschule bereits vielseitig besprochen und zur Bearbeitung reif geworden, deren Erfolg um so sicherer zu erwarten stand, als die nöthigen Hülfsmittel, je nach Bedarf, jeder Zeit reichlich und bis auf Fr. 3000 im Jahre angewiesen wurden.

Die Bewaffnung der Scharfschützen dann ist seit der neuen Organisation dieses Korps, welche — beiläufig bemerkt — den erwünschten Zudrang gebracht hat, dermaßen vervollkommnet worden, daß sie künftighin nebst der ihr früher abgegangenen Dauerhaftigkeit für den Felddienst, beinahe eine doppelte Wirkung gewähren soll. Befriedigend abgelegtes Probeschießen als unerläßliches Beding zur Aufnahme ins Korps und verbesserte Instruktion, ganz berechnet auf den wahren Zweck der Scharfschützen und ihre Anwendung vor dem Feinde, geben denselben einen Grad von Brauchbarkeit, den man von dieser Waffe ehedem weder kannte noch forderte.

Einzig bleibt zu bedauern, daß die Verfertigung der neuen Ordonnanz-Stutzer so schwierig, und in Folge dessen nur erst eine geringe Anzahl davon vorhanden ist. Indessen hat der Kriegsrath Fürsorge getroffen, daß in kurzem 200 Stücke fertig gestellt werden können.

Einen wichtigen Theil noch der Instruktionsmittel bilden die Hauptmusterungen. Für die Kavallerie und die Infanterie kehrten sie in der Regel alle zwei Jahre wieder, da von letzterer jedes Jahr die Hälfte aufgeboten wurde. Für die Scharfschützen jährlich, weil sie nicht in Garnison kamen. Wo die Auszüger, musterten mit ihnen die betreffenden Reserven.

Die Kavallerie, mit ihrer Reserve zwei Eskadronen bildend, wurde da in größern Manövern geübt, worin sie eine bei Milizen seltene Fertigkeit erlangt hat; die Infanterie meistens zu mehreren Bataillonen vereint, in den Bataillons- und Linien-Evolutionen und eigentlichen Kampfmanövern; die Scharfschützen hingegen hauptsächlich im Zielschießen auf verschiedene Distanzen und auf bewegliche Gegenstände.

So oft es sich ohne zu große Kosten thun ließ, wurden auch

Landwehr und Artillerie zugezogen; alle verschiedenen Waffen zu vereinigen, hatten bisher die Umstände nie erlaubt.*)

Nichts desto weniger war der Nutzen solcher größeren Zusammenzüge für Obere und Untergebene unverkennbar, weil vermittelst derselben nachgeholt wurde, was in der Instruktionsschule aus Mangel hinlänglicher Truppenzahl nicht gezeigt und gelehrt werden kann.**)

B. Kriegs-Materiell.

1. Artillerie.

Geschütz und Fuhrwerke.

Nach der Theilung der noch vorhanden gebliebenen, oder von Frankreich zurückgegebenen Berner-Geschütze mit den Kantonen Aargau und Waadt war dem hiesigen Zeughause eine nicht unbeträchtliche Zahl seiner alten Geschütze von verschiedenem Kaliber anheim gefallen; es waren dieses einige Sechszehn-

*) Angewandte Manöver wurden vorzüglich bei folgenden Truppenzusammenzügen ausgeführt:

Im Jahre 1824 bei Bern, mit 2 Bataillonen Reserve-Infanterie und 1 Kompagnie Scharfschützen vereinigt mit den damaligen Garnisons-Truppen.

„ „ 1825 „ Fraubrunnen, mit 1 Bataillon Reserve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie und 1 Division-Artillerie.

„ „ 1827 „ Biel, mit 1 Bataillon Reserve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie, und einer Abtheilung Landwehr.

„ „ 1828 „ Thun, mit einem Bataillon Reserve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie, einer Abtheilung Landwehr und der Artillerie der eidgenössischen Militärschule.

In den Jahren 1829 und 1830 mußten die Hauptmusterungen wegen der schlechten Witterung abgesagt werden.

**) Ueber die Kosten unsers Kriegswesens, s. Beilage Nr. XXIII.

pfünder, lange Zwölfpfünder und Sechspfünder ausschließlich als Positionsgeschütz; ferner kurze Zwölfpfünder und Sechspfünder, vorzüglich Vierpfünder und Zweipfünder nebst Vierundzwanzigpfünder- und Zwölfpfünder-Haubitzen, theils ausschließlich als Feldgeschütz, theils zu beiderlei Gebrauch geeignet.

Bei der Reorganisation des hiesigen Militairs war man zunächst auf die Infanterie und deren Bewaffnung bedacht; für die Artillerie schien nach Maßgabe der damals noch unvollkommenen Ausrüstung nicht nur genugsam, sondern über den Bedarf vorhanden zu seyn, und so war man bei den damaligen beschränkten Hülfsmitteln zu der Maßregel geschritten, eine Anzahl grober Geschütze, deren Gebrauch man nicht vorher sah, als Metall zu veräußern, um ihren Geldwerth für die Infanterie-Bewaffnung verwenden zu können.

Dieser Verminderung der groben Geschütze geschah dennoch Einhalt, nachdem die Regierung aufmerksam gemacht worden, daß man nicht nur den Bedarf an Feldgeschütz, sondern auch denjenigen an Wall- und Positions-Geschütz ins Auge fassen müsse, um einen richtigen Maßstab für den Zeughausvorrath aufzustellen, und es hat sich später, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkte, die Zweckmäßigkeit dieser Betrachtung bewährt.

Vom Jahre 1810 an hatte man, aufmerksam auf die Fehlerhaftigkeit der alten Laffetten, die Gribeauvalsche Bauart, so wie es einige Kantone schon vor der Revolution gethan, für die Feldgeschütze angenommen, wobei mit der Bespannung meist am Langtau manövrirt wurde, und die nur auf ganz kleine Entfernung anwendbare, unzweckmäßige und im Felde nutzlose Bewegungen der Geschütze durch die Mannschaft selbst, vermittelst Zugsträngen, wegfiel.

Mit Mühe hatte man es im Jahre 1815 dahin gebracht, daß die damals ins Feld geführten Vierpfünder mit jenen verbesserten Laffetten versehen worden, während die andern Kaliber, nämlich Zwölfpfünder, Zweipfünder und Haubitzen ihre alten noch behalten hatten.

Ebenso fehlte es noch größtentheils an soliden, guten Munitionswagen; Feldschmieden waren gar keine vorhanden.

Die Erfahrungen des Jahres 1815 hatten indeß die Unzulänglichkeit der schweizerischen Artillerie-Einrichtungen für einen thätigen Feldzug um so auffallender bewiesen, als man, durch die Eile in hohem Grade gedrängt, das Materiell so nehmen mußte, wie es sich vorfand. Durch das darauf folgende allgemeine Militair-Reglement des Jahres 1817 wurde zu wichtigen Verbesserungen im Artilleriewesen der Grund gelegt. Es wurden die so vielartigen, materiellen Erfordernisse ungleich vollständiger bezeichnet und genauer berechnet. Indem dadurch die Beiträge der Kantone an Ausdehnung und Inhalt zunahmen, wurde ihre Vertheilung auf einzelne Stände durch die Bestimmung der Batterien zu vier Stücken Geschütz, anstatt sechs, wie sie früher waren, sehr vereinfacht, und während sie dadurch an Beweglichkeit und Leichtigkeit der Führung gewannen, wurde vorzüglich dem großen Nachtheile vorgebogen, den die Auflösung der Batterie in kleinere Detaschemente mit sich führt.

Indeß überzeugte man sich ferner, daß das Kaliber des Feldgeschützes, welches in großer Mehrzahl vorwaltete, nämlich der Vierpfünder, gegen dasjenige aller andern Staaten zurückstehe, und die schweizerische Artillerie im nachtheiligsten Mißverhältnisse mit derjenigen anderer Heere sich messen würde, von denen die einen zum größern Feldkaliber zurückgekehrt waren, und die andern es nie verlassen hatten. Die bereits im eidgenössischen Militair-Reglement angedeutete Einführung der Sechspfünder als hauptsächliches Feldgeschütz, beruhte auf vielerlei Erfahrungsgründen, welche die Beobachtung in den großen europäischen Kriegen an die Hand gegeben.

Obschon man, den ökonomischen Verhältnissen Rechnung tragend, diese Verbesserung nicht sogleich gebieterisch zu fordern, sondern eher zu empfehlen anfieng, so bot doch der Stand Bern, gewohnt in der treuen Erfüllung seiner Bundespflichten eine Ehre zu suchen, am ersten die Hand zu derselben, und sie war um so wichtiger, da die alten in Bern verfertigten Geschütze, rücksichtlich des Metalls von sehr guter Beschaffenheit, rücksichtlich ihrer Bohrung weit hinter derjenigen Genauigkeit zurückstehen, welche für die Sicherung einer regelmäßigen Weite und

Wirksamkeit des Schusses nothwendig ist, und einige derselben, namentlich die Haubitzen, wesentliche Fehler haben, die von den ehemals angenommenen falschen Dimensionen abhängen.

Durch die Ordonnanz vom Jahre 1819 wurde die eidgenössische Artillerie auf zwei Haubitz- und zwei Kanonen-Kaliber zurückgeführt, die von den frühern hiesigen gleichnamigen Kalibern in einigen äußern Maßen, und vorzüglich darin abweichen, daß sie weniger Spielraum darbieten, doch so, daß dessen ohngeachtet die vorräthigen Kanonenkugeln zum größten Theil für die eidgenössischen Geschütze benutzt werden konnten.

Mit der Einführung eines Feldkalibers, das in den Zeughäusern nicht vorhanden war, verband sich von selbst die Verbesserung der neu zu machenden Laffetten, und so wurde allmälig die englische Bauart eingeführt, deren wichtigste Vorzüge in ihrer Einfachheit, Solidität, Beweglichkeit, leichter Wendbarkeit, in der Gleichheit der Räder, so wie aller Protzwagen bei Geschützen und Caissons, in der hievon abhängenden Möglichkeit, die der ersteren, wenn sie leer geworden, mit denen der letzteren zu vertauschen, in der Mitführung eines beträchtlichen Munitions-Quantums in jedem Protzkasten, und endlich darin bestehen, daß, wo es auf schnelle Bewegung ankommt, die Mannschaft aufsitzen kann, und eine fahrende Batterie bildet. — Diese wichtigen und unverkennbaren Vorzüge werden am deutlichsten durch den Umstand nachgewiesen, daß jene Bauart schon in vielen Staaten, zuletzt noch in Frankreich, Nachahmung gefunden hat.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Einführung der eidgenössischen Kaliber und englischen Laffettierung beschlossen worden, hatte die Regierung fortwährend Anordnung dazu getroffen, und war im Verhältniß ihrer Verpflichtung allen andern Kantonen vorangerückt, wobei, zumal in den Anfängen, die Leitung des Obersten Herbort, der alle neuern Ordonnanzen bearbeitet hatte, vom größten Nutzen war, und die Ausführung im Zeughause, unter der sorgfältigen und genauen Aufsicht des Hauptmanns Hoffmann, sich den Beifall der Kenner erwarb. 1822.

Aus dem Metall der am meisten beschädigten oder entbehr-

lichen ältern Geschütze wurden die neuern eidgenössischen umgegossen; bei der gegenwärtigen Wohlfeilheit und der vorzüglich guten und genauen Arbeit in der Gießerei zu Aarau, ferner der verhältnißmäßigen Beschränktheit des Geschützbedarfs, konnte es aber nicht im ökonomischen Interesse der Regierung liegen, diese Fabrikation auf eigene Rechnung betreiben zu lassen, wie dieses vormals, unter ganz verschiedenen Umständen, vielleicht ohne große Vermehrung des Aufwandes, geschehen war.

Gleichen Schrittes mit dem Gusse neuer Kanonen erfolgte die Erbauung ihrer Laffetten und Munitionswagen, deren Zahl bis zur eidgenössischen Inspektion im Jahre 1829 bedeutend angestiegen war. Diese von Herrn Oberst Hirzel abgehaltene Inspektion gab einem ungemein lehrreichen Berichte über den gesammten Bestand und die Erfordernisse des hiesigen Zeughauses die Entstehung, und auf diese zuverläßige Grundlage hin, hatte sich der Artilleriestab im Jahre 1830 mit dem Antrage beschäftiget, wie nun der Gesammtbedarf an Artillerie-Materiell aller Art bis zum bundesmäßigen Bestande auf eine Reihe der nächstfolgenden Jahre, in gleichmäßigen Büdgetansätzen vertheilt werden könne, als die großen auswärtigen Ereignisse zu der schnellen Maßregel nöthigten, diese Anschaffung so viel möglich auf ein Jahr zusammenzuziehen und so weit durchzuführen, als das Artillerie-Kontingent des Standes Bern es bedarf. Nach Vollendung der schon für 1830 auf dem Büdget gewesenen 12 neuen Sechspfünder, wurde eine englische Batterie Zwölfpfünder, die erste in der Eidgenossenschaft, zu Stande gebracht, sofort neue Haubitz- und Sechspfünder-Vorrath-Laffetten; während gleichzeitig die noch fehlenden 3 Feldschmieden, also im Ganzen 8 fertig wurden. Zur Ergänzung von Rüstwagen benutzte man ältere Caissons, versah diese mit einem Vorrathsrade, und den sämmtlichen nach erneuerter Vorschrift nöthigen Geräthschaften.

Die Reihe von Artillerie-Anschaffungen, die seit 1822 statt fanden, hat diesemnach seit einem Jahre einen starken Zuwachs erhalten, und da durch die eingetretene Veränderung die Vierpfünder und Zweipfünder wegfielen, und die Sechspfünder an

ihre Stelle traten, wobei jedoch die Zahl der Feldbatterien auf 8 festgesetzt bleibt, so wurde mit den eidgenössischen Behörden die nothwendige Modifikation der im Militair-Reglement enthaltenen Aufstellung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke des hiesigen Standes verabredet, wonach also

4 Zwölfpfünder,
22 Sechspfünder,
6 Zwölfpfünder-Haubitzen,

zusammen 32 Feldgeschütze,

alle mit englischen Laffetten sammt aller ordonnanzmäßigen Zubehörde, an Caissons, Rüstwagen, Feldschmieden, Vorraths-Laffetten und Ergänzungsgeschützen gestellt werden können, und zwar so, daß die sämmtlichen bespannten Munitionswagen, nämlich diejenigen, welche nach dem Reglement in die Linie und in die Reserve-Parks kommen, von englischer Bauart sind, wie die Geschütze.*)

Bei den Munitionswagen fand nicht das gleiche Verhältniß statt, wie bei den Geschützen, daß nämlich ältere bloß wegen fehlerhafter Bauart beseitigt und durch neue ersetzt wurden, sondern es fanden sich derselben überhaupt viel zu wenig für die Verpackung des vorschriftmäßigen Munitionsbedarfs und alle neugebauten waren vielmehr unentbehrlich nothwendig. Da die Caissons für Infanterie-Munition mit denjenigen der Artillerie, wie sie früher waren, völlig gleichartig sind, so ergiebt sich von selbst, daß diejenigen der letzteren, welche durch neue englische ersetzt werden, vermittelst der Patronen-Kistchen für die Infanterie-Munition dienen können, und also dem Caissonsbedarf der letzteren zu gut kommen. — Auf diese Weise sind 21 Artillerie-Wagen nach der französischen Ordonnanz für Infanterie verfügbar und werden mit den vorhandenen 45 neuen Halb-Caissons, die das Reglement fordert, ferner 1 neuen und 5 ältern, die behörige Zahl von 26 ganzen Wagen für die Infanterie liefern; wonach immer noch mehr als 40 alte Caissons zu verschiedenem

*) S. Beilage Nr. XXIV.

Gebrauch, insbesondere zum Transport von Munition zum Positions-Geschütz übrig bleiben; wofür, wie für mehreres andere, gewiß das Reglement beträchtlichere Forderungen aufgestellt haben würde, wenn man nicht besorgt hätte, die Stände damals durch allzugroße Beitragsbestimmungen abzuschrecken.

In obiger Berechnung der Infanterie-Wagen ist jedoch für die Landwehr gar nichts gerechnet. Nach dem Maßstabe des Reglements würde sie für 6 Bataillone, die einem einfachen Bundes-Kontingent gleich kommen, 36 Halb-Caissons erfordern. Für die Scharfschützen werden 4 vorhandene Halb-Caissons der Infanterie bestimmt, da die eigene Ordonnanz dafür nicht früher erschienen und aus diesem Grunde eines derselben schon lange unvollendet ist.

Positions-Geschütz.

Bei dem aus 3 Zwölfpfünder- und 4 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen bestehenden kontingentsmäßigen Positions-Geschütze wurde keine Veränderung weder im Guß noch im Laffettenwerk getroffen. Bei den Zwölfpfündern wäre dieses unnöthig und bei den Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen die Erneuerung von Geschütz und Granaten nur in langer Zeit ausführbar gewesen.

Nichts desto weniger wird die Umgießung der fehlerhaften Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen und nach dieser die Errichtung neuer Laffetten erforderlich.

Die an verschiedenen Punkten der Schweiz im Jahr 1831 errichteten Befestigungswerke hatten indeß die eidgenössischen Militair-Behörden auf das sehr beträchtliche Erforderniß an Positions-Geschützen aufmerksam gemacht, das ihre Armierung erheischt; da sich beim ersten Blick die Unzuläßigkeit der Kontingents-Artillerie zu jenem Zwecke ergab. Wie man vernahm, hatten sich die Stände, die dergleichen besitzen, und selbst solche, die sonst zu keiner Artillerie-Stellung verpflichtet sind, bereitwillig erklärt, nach ihren Kräften beizutragen; auch an den hiesigen Stand ergieng ein Ansuchen dieser Art mit der Frage, wie viel Positions-Geschütz er über sein Kontingent zu liefern geneigt wäre. Es wurde nach Mitgabe des Vorraths die Lieferung von 10 Zwölfpfündern, 10 Sechspfündern und 5 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen zugesagt, und bei diesem Anlaß

an den vorhandenen 6 langen Zwölfpfündern das Holzwerk der gänzlich morschen Laffetten erneuert. Wobei zu bemerken ist, daß diese Lieferung dem Kanton weniger beschwerlich fällt, weil diese Geschütze unbespannt, ohne dabei bleibende Munitionswagen, und endlich mit einem viel geringern Quantum von Munition geliefert werden, und namentlich auch solche Kartätschen dienen können, die nicht ganz ordonnanzmäßig sind.

Nach den vorstehenden Angaben befindet sich nun der volle Kontingentsbetrag an Geschütz und Artillerie-Fuhrwerken vollständig, und wenn die englische Bauart bei den letztern ohne Ausnahme sich vorfinden soll, so wären nur noch neue Rüstwagen erforderlich, welche nach einem erst seit einigen Monaten erschienenen Modell in verschiedenen Kantonen erbaut worden, im hiesigen aber, bei der Weitläufigkeit anderer Anschaffungen, und da die alten vorhandenen ohne wichtigen Nachtheil gebraucht werden können, vorerst aufgeschoben wurden.

Zur gänzlichen Vervollständigung, damit nämlich die Kontingents-Geschütze unbeschädigt im Zeughause bleiben, wäre noch eine englische Sechspfünder-Manövrir- oder Instruktions-Batterie erforderlich gewesen, für welche Bestimmung die älteste der vorhandenen, deren mechanische Vorrichtung ohnehin weniger gut ist, als die folgenden, sich geeignet, und eine neue an ihre Stelle hätte treten können.

Freilich ist, bei einer bloß dem Kontingentsbedarf entsprechenden Berechnung, auf den Kriegsabgang in so fern nicht Rücksicht genommen, als — wenn dieser erfolgt — der Ersatz nur durch Geschütz von geringerm Kaliber oder weniger guter Beschaffenheit geschehen könnte. In dieser Hinsicht wäre es also sehr rathsam gewesen, allmählig weiter zu gehen, und nach einem auch bei der Infanterie-Bewaffnung zur Anwendung gekommenen Grundsatze, den Vorrath an ordonnanzmäßigem Geschütz über den Kontingentsbedarf auszudehnen. Deßwegen würde auch eine in vorzüglich gutem Stande befindliche, im Jahr 1819 nach französischem Systeme erbaute Zwölfpfünder-Batterie nicht zum Positions-Geschütz verwendet, sondern als Reserve-Batterie zurückbehalten worden seyn.

Artillerie-Munition.

Die ältere vorhandene Eisen-Munition wich zum Theil von den Vorschriften ab, die seit dem Jahre 1819 für die gesammte eidgenössische Artillerie-Munition aufgestellt wurden; theils hatten mehrere der Projektile Fehler, die von dem Umstande herrühren, daß in ältern Zeiten nicht diejenige Genauigkeit beobachtet wurde, die nöthig ist, um sowohl die vollständige Wirkung des Schusses zu sichern, als auch das Geschütz vor unnöthiger Verderbniß zu bewahren. Aus beiden Gründen war es schon lange nothwendig, die vorhandene Munition einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. An Kugeln für Zwölfpfünder und Sechspfünder fanden sich so viele vor, daß nachdem man sie durch Faßrollen gereinigt, rücksichtlich ihrer sichtbaren Fehler, Löcher, Gußnäthe und Unebenheiten genau erlesen, sodann kalibrirt und gewogen hatte, weil mehrere, die äußerlich vollkommen schienen, doch inwendig beträchtliche hohle Blasenräume verriethen, — sich, an völlig guten Kugeln, dennoch ein bedeutender Ueberschuß über den Bedarf ergab. Diese durchaus reglementsmäßigen Kugeln wurden, wie es jetzt an vielen Orten üblich ist, mit Firniß vor dem Roste geschützt und im Innern des Zeughauses auf Haufen gesetzt; andere weniger gute, doch noch brauchbare, und für den etwas größern Berner-Kaliber passende, davon abgesöndert und diejenigen, welche zu groß oder zu klein waren oder Gußfehler hatten, gänzlich ausgeschieden, um als altes Eisen verkauft zu werden.

Die Haubitzgranaten aus älterer Zeit sind fast alle fehlerhaft, in verschiedenen Dimensionen, namentlich der Beschaffenheit des Brandlochs. Für die Vierundzwanzigpfünder Positions-Haubitzen mußte man sie dennoch vorläufig beibehalten, weil es unmöglich gewesen wäre, diese Projektile in derjenigen Zeit, wo man ihrer für einen allfälligen Feldzug zu bedürfen glaubte, durch neue zu ersetzen.

Mit der Anschaffung von Zwölfpfünder-Haubitz-Granaten hatte man hingegen schon seit einiger Zeit angefangen, und ist gegenwärtig mit einem Vorrathe von neuen, sehr schönen, beinahe für den vollständigen Bedarf versehen, während die neue Füllung und Anfeuerung der einen und andern mit Sorgfalt

vor sich gegangen ist. Viele in früherer Zeit und vielleicht bei überhäufter Arbeit gefüllte Granaten fanden sich hierbei in unbrauchbarem Zustande. In den einen war zu viel Pulver, in den meisten aber zu viel geschmolzener Zeug; hingegen konnte der letztere, da er sich gut und unverdorben befand, durchgehends wieder gebraucht werden.

Weit schlimmer als mit den groben Geschossen stand es mit den Kartätschen, deren im Verhältniß zum Bedarf nur eine geringe Zahl vorhanden war. Dieses rührt von dem Umstande her, daß vor der Revolution für die kleinern Kaliber meist oder durchgehends nur bleierne Kartätschen gebraucht wurden. So lange die Vierpfünder als Kontingents-Geschütz galten und keine Vorschrift hierüber bestand, brauchte man sich bei dem beträchtlichen alten Vorrath nicht um andere Kartätschen zu bekümmern. Als aber mit der eidgenössischen Geschütz-Ordonnanz eine Vorschrift über die Eisen-Munition erschienen, und die Sechspfünder zum Kontingent-Geschütz wurden, mußte die Anschaffung ihrer Kartätschen beginnen.

Die in verschiedenen Artillerien bestandene Uebung, in gleichen Büchsen zweierlei Kartätschkugeln zu haben, — größere in kleinerer Zahl und auf größere Schußweiten, — kleinere in größerer Zahl auf kleinere Entfernung, und wobei die letzteren von Blei seyn konnten, ist aus denen in der eidgenössischen Ordonnanz angeführten Gründen zweckmäßiger Vereinfachung, weggefallen; für jedes Kaliber giebt es nur einerlei Kugeln, alle von Eisen.

Bei den Haubitzen und Zwölfpfünder-Kanonen hatten viele alte Büchsen schlechte, verschobene Kugeln und allerlei Eisenstücke, nur wenige in neuerer Zeit verfertigte, enthielten gehörige Kugeln und auch diese nicht immer in der jetzt vorgeschriebenen Zahl. Für die Sechspfünder war ein gewisses Quantum bleierner Kartätschen vorhanden, die aber nicht für den Feldgebrauch, sondern nur auf kleinere Schußweiten beim Positions-Geschütz dienen können; und etwa 1/7 des Totalbedarfs enthielt zwar gute, geschmiedete, eiserne Kugeln, aber derselben eine Lage zu wenig.

Sofort mußten sämmtliche Kartätschbüchsen geleert, die brauchbaren Kugeln kalibrirt, sortirt und in vorschriftmäßige Büchsen gelegt werden; so erst ergab sich der sehr beträchtliche Totalbedarf an Büchsen, Spiegeln, Spünden und neuen Kugeln, die zwar von sehr guter Beschaffenheit aber etwas kostbar und langsam von den Eisenwerken im Kanton Solothurn geliefert werden. Auf diese Weise verschwinden also von den Zeughaus-Inventarien eine Menge Munitions-Gegenstände, die zwar der Zahl nach seit langen Jahren vorhanden gewesen und von einem zum andern übergetragen, jedoch ihrer Beschaffenheit nach, bei der dießjährigen genauen Untersuchung, als gänzlich unbrauchbar anerkannt und verworfen wurden.

Mit der Verfertigung von Geschützpatronen, deren es für jedes Feldgeschütz 600, für das Positions-Geschütz die Hälfte oder den Viertel, und im Ganzen 25,000 bedarf, beschäftigte man sich gleichzeitig in dem seit Anfang des Jahres eingerichteten Laboratorium. Oeftere Untersuchungen bei der Ablieferung ins Magazin zeigten, daß diese Patronen sehr genau abgewogen, hart und sorgfältig verbunden waren. Auch Schwefelkerzen und Bränderchen wurden, so viel noch erforderlich, verfertigt. *)

Es muß hier bemerkt werden, daß die im Zeughaus vorräthig gewesenen Geschützpatronen der, erst seit einigen Jahren nach vielen Versuchen, eidgenössisch festgesetzten Ladung nicht entsprochen, und deßwegen alle umgearbeitet werden mußten, weil man nämlich ehemals für jedes Geschütz mehrerlei und viel schwächere Ladungen hatte; während jetzt bei den Kanonen nur eine Feldladung, und bei den Haubitzen drei, unveränderlich angenommen worden, worauf sich die Schußtafeln und Geschützaufsätze beziehen.

Pferdgeschirre. Schon lange vor der Einrichtung der englischen Laffetten und Caissons war die Nothwendigkeit anerkannt worden, eigene Traingeschirre anzuschaffen, ehe noch eidgenössische Ordonnanzen

*) Ueber die Gesammtzahl der Munition für die oben verzeichnete kontingentsmäßige Geschütz-Aufstellung giebt die diesem Berichte beigelegte Uebersicht (Beilage Nr. XXV) nähere Auskunft.

darüber erschienen, so daß sie bei neuer Bestellung verschiedentlich verbessert wurden. Indeß war vor einem Jahre von dem Totalbedarf der 600 für sämmtliche Artillerie- und Infanterie-Fuhrwerke, noch kaum die Hälfte vorhanden, und da alle englischen Fuhrwerke eigens dafür eingerichtete Deichselgeschirre erfordern, so ward für diesen Gegenstand, vor allen übrigen, im Oktober 1830 eine besondere Summe ausgesetzt, aus demjenigen außerordentlichen Kredit, den der Große Rath im August dem Kriegsrathe angewiesen hatte. Die damals bestellten 192 Stücke sind geliefert, und eine nachträgliche Lieferung von 106 ist in voller Arbeit.*)

Die Ausrüstung der Rüstwagen, so wie sämmtlicher Geschütze wurde gleichzeitig mit allen obigen Anschaffungen vervollständigt, und dabei auf die ganz kürzlich erschienene Vorschrift gehörige Rücksicht genommen.

---

2. Waffen der Infanterie, Scharfschützen und Kavallerie.

Waffen der Infanterie.

Es ist schon in der ersten Abtheilung des Berichts über das Kriegswesen gemeldet worden, daß in der Absicht, die Auszüger- und Reserve-Mannschaft zu erleichtern, ihr die vom Staat unentgeldlich und in sehr gutem Stande gelieferten Flinten während der ganzen Dienstzeit gegen die Verpflichtung, sie bei dem Austritt aus der Reserve wieder in gutem Stande abzuliefern, in Händen gelassen wurde. Nach den gemachten Erfahrungen ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieses System auf der einen Seite dem Staate bedeutende Reparatur-Auslagen

---

*) Die eigentliche Organisation des Trains zog außer den Geschirren und Sätteln besonders noch seit 1814 die Anschaffung einer beträchtlichen Zahl verschiedenartiger Gegenstände nach sich, die zum ordentlichen Traindienst unentbehrlich sind, wie Unterdecken, Kopf- und Futtersäcke, Stricke, Putzzeug, Mantelsäcke u. s. w., wie sich dieses aus dem Etat ergiebt, und die zum Theil noch einiger Vervollständigung bedürfen.

verursacht, und auf der andern dem Zwecke einer fortwährend diensttüchtigen, guten Ausrüstung nicht ganz entspricht. Denn auf diese Weise leidet die Flinte fast mehr außer dem Dienst, wenn sie schlecht verwahrt herumliegt, als im Dienst, wo sie doch einer Aufsicht unterworfen ist; der Mann, der sie in gutem Stande oder ganz neu aus dem Zeughaus empfangen, liefert sie beim Austritt meist schadhaft wieder ab, und besonders häuft sich zur Zeit von Feldzügen die Reparatur-Arbeit in der Werkstätte zum Uebermaß, anstatt daß vor allem der Zweck festgehalten werden sollte, den ganzen Feldbedarf an Flinten in vollkommen dienstfähigem, unverdorbenem Zustande vorräthig zu haben.

Bis zum Jahre 1819 bestand gesetzlich die Vorschrift, daß dem Auszüger am Ende seiner Dienstzeit seine Flinte oder sein Stutzer nebst übriger Bewaffnung, um einen festgesetzten Preis wieder abgekauft wurde, wenn er nicht vorzog, sie zu behalten. Auf diese Weise war die Rückgabe weniger regelmäßig als jetzt, wo sie ohne Entgelt aber allgemein verbindlich ist.

Im Zeughaus wurden auch zu bestimmten Preisen auf Verlangen an Partikularen sowohl ganze Armaturen, als einzelne Stücke von alten, wie Bajonnete, Ladstöcke u. dgl., ferner mehrere tausend alte Patrontaschen, Baudriers, und über 400 hölzerne Landwehr-Trommeln verkauft.

Unentgeldlich wurden den brandbeschädigten Auszügern und Reservisten die zu Grunde gegangenen Waffen durch neue ersetzt. Auf solche Weise erlitt der Waffenvorrath auch einige Veränderung.

Mit dem Anfange des Jahres 1814 fand sich vor:

an Infanterie-Flinten	7276,
„ Artillerie-Flinten	423,
„ Stutzern	506;

seit jenem Zeitpunkte sind angeschafft worden:

an Infanterie-Flinten	12,961,
„ Artillerie-Flinten	36,
„ Schützen-Flinten	1,542,
„ Stutzern	51.

Die große Mehrzahl der angekauften Flinten war ganz neu,

etwa 1/6 derselben besteht aus ältern, jedoch in sehr gutem Stande befindlichen Flinten, die man vorzüglich deßwegen anschaffte, um sie in billigen Preisen der Landwehr verkaufen zu können. So lange die sehr gute Gewehrfabrik zu Pont-d'Able im Oberamt Pruntrut bestand, ließ sich die Regierung angelegen seyn, so weit der Bedarf reichte, sich dort zu versehen, wie auch dieselbe den andern Kantons-Regierungen nachdrücklich zu empfehlen, weil es im Interesse der ganzen Schweiz zu liegen schien, eine inländische Fabrik durch Zusicherung der Abnahme im Gang zu erhalten. Da indessen in Frankreich die von den Fabriken gelieferten Waffen einer sehr strengen Untersuchung unterworfen waren, so kamen dort viele Flinten in den Ausschuß, die bloß mit unwesentlichen, kaum bemerkbaren Fehlern behaftet, nichts desto weniger brauchbar, und dabei wohlfeiler am Preise waren, so daß sie in der Schweiz, vorzugsweise vor den inländisch verfertigten Absatz fanden, deren Preise bei sehr guter Arbeit nicht so herabgedrückt werden konnten.

Wenn man zu denen am 1. Januar 1814 dem Staate zuständigen . . . . . 7,699 Flinten
noch die seither angekauften . . . . 14,540 rechnet,

so ergiebt sich eine Totalzahl von . . 22,239, von denen
sich auf 1. Juni 1831 . . . . . 10,016 in den Händen der Auszüger und Reserve befanden,

und also . . . . . 12,229 übrig bleiben, welche mehr als eine zweite Bewaffnung der beiden Kontingente ausmachen.

Die 1543 Schützenflinten wurden zu einer Zeit verfertigt, wo man mit dem Gedanken beschäftigt war, die Schützen mit eigenen, etwas kürzern, und wo möglich leichtern Flinten zu versehen, die dennoch richtiger schießen sollten, als die gewöhnlichen Infanterie-Flinten. Diese Vorschrift gieng von der eidgenössischen Behörde aus, auf deren Ansuchen im Jahre 1822 solche Modellflinten im hiesigen Zeughause verfertigt, und an sämmtliche Kantone versendet wurden, von denen einige sie zum Gebrauche der Schützen-Kompagnien einführten. Seither

ist man freilich von der Ansicht zurückgekommen, daß es zweckmäßig sey, die leichte Infanterie mit einer Flinte zu bewaffnen, die zum genauen Schießen auch langsameres Laden und Zielen erfordert, und besonders daß die geraden Züge zu jener Wirkung beitrügen. Aus diesem Grunde unterblieb die allgemeine Einführung dieser Bewaffnung in den meisten Kantonen.

Man hat diesen Schützenflinten vorgeworfen, daß sie stark stoßen — und es kann nicht geläugnet werden, daß sie schwächere Patronen erfordern, als die gewöhnlichen; unter dieser Voraussetzung aber wird von Sachkundigen und geübten Schützen behauptet, daß sie ohne Nachtheil und mit guter Wirkung gebraucht werden können — wie denn im Uebrigen ihre Bauart zweckmäßig, und die Arbeit sehr sorgfältig ausgeführt ist.

Waffen der Scharfschützen.

Da auf eine Zeit viel weniger brauchbare Stutzer im Lande vorhanden gewesen, als jetzt, wo diese National-Uebung vielfach belebt, und eine große Theilnahme daran, zumal unter den Bewohnern des alten Kantons, geweckt worden, so hatten bereits vor dem Jahre 1814, 500 und im Jahre 1815 noch 51 Stutzer angeschafft werden müssen; seither aber wurden sie ungeachtet der Zunahme des Scharfschützen-Korps nicht vermehrt, weil nun das System der eigenen Bewaffnung durchgeführt werden konnte. Nach umfassenden Versuchen und Nachforschungen ist seit einem Jahre eine verbesserte Ordonnanz über die Bauart des Militair-Stutzers zu Stande gekommen, vermittelst welcher dieses Gewehr so eingerichtet worden, daß nunmehr mit großer Zweckmäßigkeit gänzliche Gleichförmigkeit und Sicherheit des Schußeffekts sich verbinden läßt, welche erstere Eigenschaft aber immerhin nur insofern durchgeführt werden kann, als der Mann seinen Stutzer, nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung, kaufsweise vom Staate erhält, woran ihm nach Mitgabe des Gesetzes eine Beisteuer von Fr. 40 ertheilt wird. Da diese neuen Stutzer Bajonette haben, so wurden auch die Weidmesser, die früher meist zum Aufpflanzen eingerichtet waren, verändert, und ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß verfertigt.

Waffen der Dragoner ꝛc.

Die Pistolen für Dragoner, so wie die Säbel für alle

Waffen wurden seit 1814 im Verhältniß mit den Flinten vermehrt. Ebenso die Patrontaschen, Habersäcke, das Lederzeug. Endlich die Fahnen, Trommeln, Trompeten. —

Infanterie-Munition.

An Infanterie-Patronen wurden in den Jahren 1814 und 1815 eine große Anzahl über den Kontingents-Bedarf verfertigt, und ebenso befinden sich immer ein beträchtliches Quantum Exerzier-Patronen vorräthig; — beide erleiden von Jahr zu Jahr eine Veränderung, weil derselben zur Infanterie-Instruktion abgeliefert, und gelegentlich durch neue ersetzt werden, wogegen denn jene den Ausgaben für die Instruktion zur Last geschrieben, und dem Zeughause in ihrem Preise ersetzt werden. Die Stärke derselben wurde jedoch erst später von der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde endlich bestimmt, und genauere Vorschriften über die Beschaffenheit des Papiers und die Verpackung festgesetzt, so daß allerdings ein Theil jener Patronen den daherigen Forderungen nicht entspricht.

An Blei wurden seit 1. Jan. 1814, 1772 ½ Zentner angekauft — noch im verflossenen Winter 500 Zentner zu einem weit wohlfeilern Preise, als es vorher noch je gestanden.

Der Gesammt-Vorrath an Blei beträgt:

in 2,264,513 fertigen Infanterie-Patronen	Znt. 1191	Pfd. 84	
in Zungen, Klötzen und Kugeln . . .	„ 915	„ 50	
zusammen	Znt. 2107	Pfd. 34	
Der Bedarf beider Kontingente beträgt für vier Kompagnien Scharfschützen	Znt. 53	Pfd. 50;	
für Infanterie und andere Waffen, 1,470,920 Flinten-Patronen	„ 774	„ 16;	
rechnet man dazu für vier andere Kompagnien Scharfschützen	„ 53	„ 50,	
für 5000 Mann Landwehr	„ 400	Pfd. —;	
zusammen	Znt. 1281	„ 18	
so findet sich ein Ueberschuß von . . .	Znt. 826	Pfd. 18	

Was das Pulfer betrifft, so wäre es nicht zweckmäßig, dessen Vorrath zu vermehren, da bereits so viel an fertigen Geschütz- und Flinten-Patronen vorhanden ist, und jederzeit aus den Magazinen der Pulverhandlung weit mehr bezogen werden kann, als man bedarf.

Ausgaben für Kriegs-Materiell.

Ein Auszug aus den Zeughaus-Rechnungen seit 1814*) zeigt, daß die Summe der sämmtlichen Ausgaben sowohl für den Betrieb des Zeughauses selbst und die in demselben verfertigten, als für die außerhalb verfertigten Geschütze und Kriegsfuhrwerke, so wie die anderswo angekauften Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände aller Art, auf Fr. 1,177,037 Bz. 5. Rp. 4 ansteigt.

Indeß führt das Zeughaus mit verschiedenen Gegenständen, namentlich allem, was zur Bewaffnung der Landwehr gehört, einen Handelsverkehr. Ebenso wurden von demselben zu verschiedenen Zeiten Modellstücke einzelner Kriegsfuhrwerke oder Waffen und Geräthschaften, für Rechnung der Eidgenossenschaft oder anderer Stände**) geliefert. Nebstdem wurde die Instruktions-Munition dort bezogen, und in seinen Werkstätten verschiedene Arbeiten für die Garnison und Kaserne verfertigt. Für alle diese Gegenstände bezog das Zeughaus in obiger Zeit einen Erlös von zusammen Fr. 225,476 Bz. 5 Rp. 2, wonach die Summe der eigentlichen Ausgaben für den Staat sich in 18 Jahren auf Fr. 994,587 Bz. 8 Rp. 3, also durchschnittlich im Jahr auf Fr. 55,254 Bz. 1 Rp. 6 beläuft.

Die Nachweisung der Gesammtsumme aller Zeughaus-Auslagen findet sich:

1) In der, dem Verzeichniß der Vorräthe angehängten Werthung derjenigen Gegenstände, um welche sich das Zeughaus seit 1. Jan. 1814 vermehrt hat.***)

2) In der Reparatur sämmtlicher Waffen, sowohl der in

*) S. Beilage Nr. XXVI.

**) Die gute Beschaffenheit dieser an Genf gelieferten Modelle hat in den Verwaltungsberichten des dortigen Staatsraths verdientes Lob erhalten.

***) S. Beilage Nr. XXVII.

Garnison kommenden Mannschaft, als die sonst im Dienst beschäftiget worden, für welchen Gegenstand gewöhnlich eine Werkstätte von fünf Büchsenmachern beschäftigt ist.

3) In den Arbeiten der angestellten Taglöhner, denen der gewöhnliche Zeughausdienst, als die Besorgung, Reinigung der Vorräthe, die Ablieferung und Ausrüstung, Abnahme aller Geschütze, Waffen, Geräthschaften, Munition u. s. f. obliegt.

4) In der Anschaffung der für die laufenden Arbeiten erforderlichen Materialien.

5) In den allgemeinen Aufsichtskosten, die jedoch gar nicht beträchtlich sind, besonders wenn man bedenkt, daß die Beamten an keinem Tag mehr als eine einzige Stunde über Mittag frei haben, und also ohne Vergleichung gebundener sind, als jeder andere Angestellte. Nach Mitgabe der Rechnung betrugen die Besoldungen und sämmtliche Taglöhne Fr. 155,213, also durchschnittlich im Jahr Fr. 8622 Bz. 9 Rp. 4.

Wenn man um die Werthsumme der seit 1814 hinzugekommenen Vorräthe mit der oben angezeigten Summe der Auslagen vergleicht, so ergiebt sich, daß schon die erstern allein, ohne die vier folgenden Artikel, den Betrag der Auslagen bedeutend übersteigt. Es löst sich aber dieser anscheinende Widerspruch durch den Umstand, daß unter den veräußerten Gegenständen, deren Ertrag von der Totalsumme der Auslagen abgezogen worden, auch solche begriffen sind, die bereits vor 1814 vorräthig waren, z. B. gegen Fr. 28,000 an Exerzier-Munition für Infanterie u. dgl.; um diesemnach die Ergebnisse der Rechnungen ganz scharf aufzustellen, hätte man jene, den alten Vorräthen zur Veräußerung enthobenen Gegenstände aussondern, und deren Erlös bei der Summe der Auslagen stehen lassen müssen, was aber beim Mangel an hierauf bezüglichen Angaben durchaus unmöglich war.

Vermittelst der beträchtlichen Summen, welche vorzüglich seit 1814 auf das Kriegsmateriell aller Art verwendet worden, ist das Zeughaus von Bern in einem Zustande, wie es seit 1798 nicht war, und wie verhältnißmäßig kein anderes in der Schweiz.